



Potenzialstudie Windenergie 2020

-Entwurf-

Stand: Juni 2020

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel. : 0441 593655
Fax: 0441 591383
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail : r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS	3
2 VORGABEN	5
2.1 REFERENZANLAGE.....	5
2.2 RECHTLICHE VORGABEN.....	5
2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017)	5
2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des LK Cloppenburg (RROP 2005).....	6
2.2.3 Windenergieerlass Niedersachsen	6
2.2.4 Rechtsprechung.....	7
2.3 VORHANDENE SITUATION.....	8
2.3.1 Bisherige Kriterien der Potenzialstudie 2012.....	8
2.3.2 Derzeit vorhandene Windenergieanlagen und Windparks sowie Planungen.....	9
3 HARTE TABUZONEN (KARTE 2).....	10
3.1 MINDESTABSTAND ZU WOHNBEBAUUNG.....	12
3.2 INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN.....	13
3.3 NATUR UND LANDSCHAFT	13
4 WEICHE TABUZONEN (KARTE 4).....	15
4.1 SIEDLUNGSFLÄCHEN.....	17
4.2 INFRASTRUKTUR.....	19
4.3 NATUR UND LANDSCHAFT	21
5 ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE ZU DEN POTENZIALFLÄCHEN	26
5.1 MINDESTGRÖÖE VON WINDPARKS	26
5.2 ABSTAND ZWISCHEN WINDPARKS	27
5.3 KUMULATIONSEFFEKTE	27
5.4 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM DES LK CLOPPENBURG (KARTE 5)	28
5.5 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (KARTE 5)	29
5.6 NATUR UND LANDSCHAFT	29
5.7 ARTENSCHUTZ.....	30
5.8 BESTEHENDE WINDPARKS / INVESTITIONSINTERESSEN	31
5.9 BEWERTUNG DER POTENZIALFLÄCHEN	32
5.9.1 Potenzialfläche 1.....	33
5.9.2 Potenzialfläche 2.....	35
5.9.3 Potenzialfläche 3.....	36
5.9.4 Potenzialfläche 4.....	38
5.9.5 Potenzialfläche 5.....	39
5.9.6 Potenzialfläche 6.....	40
5.9.7 Potenzialfläche 7.....	41
5.9.8 Potenzialfläche 8.....	42
5.9.9 Potenzialfläche 9.....	43
5.9.10 Potenzialfläche 10	45

5.9.11	Potenzialfläche 11	46
5.9.12	Potenzialfläche 12	47
5.9.13	Potenzialfläche 13	48
5.9.14	Potenzialfläche 14	49
5.9.15	Potenzialfläche 15	50
5.9.16	Potenzialfläche 16	51
5.9.17	Potenzialfläche 17	52
5.9.18	Potenzialfläche 18	53
6	VORSCHLÄGE ZUR AUSWEISUNG	54
6.1	STANDORTVORSCHLÄGE	54
6.2	SUBSTANZIELLER RAUM.....	58
ANLAGEN		60

1 Anlass

Durch den vom Bundesgesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen. Die Stadt Friesoythe hat daher ihre Konzentrationsplanung aus dem Jahr 1998 (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) durch eine neue Potenzialstudie im Jahr 2012 überprüft, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe möglich und sinnvoll ist.

Im Ergebnis wurden die beiden bestehenden Windparks im Wesentlichen bestätigt und die Empfehlung zur Ausweisung einer weiteren Fläche im Norden des Stadtgebietes gegeben. Für die Umsetzung des neuen Windparks wurde die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf / Heinfelde“ aufgestellt. Der Windpark wurde zwischenzeitlich realisiert.

Für die bestehenden Windparks in Gehlenberg und Thüle wird seitens der Betreiber nun ein Repowern angestrebt, um größere Anlagen mit einem höheren Energieertrag und einer besseren Wirtschaftlichkeit aufzustellen. Aufgrund der Höhenbegrenzung aus dem Flächennutzungsplan sind diese Maßnahmen nach Maßgabe des heute für die Flächen gültigen Baurechts nicht zulässig. Aus diesem Grund soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt erfolgen. Als Grundlage für diese Änderung soll eine neue Potenzialstudie Wind erstellt werden, die die heutigen Anforderungen der Rechtsprechung und des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 erfüllt.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11), welches auch dem Mustererlass Windenergie des Ministerium vom 24.02.2016 zu Grunde liegt, soll sich die Ausarbeitung eines Planungskonzeptes zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung abschnittsweise vollziehen. Zunächst sind Tabuflächen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen. Dabei ist zwingend zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden. Die Stadt muss sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren.“ (aus 1. Leitsatz des BVerwG)

Harte Tabuzonen sind die Gemeindegebietsteile, „die für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Harte Tabuzonen sind damit einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Weiche Tabuzonen sind Bereiche des Gemeindegebietes „in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „sollen“. Zwar dürfen weiche Tabuzonen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor im Einzelfall die verbliebenen Potenzialflächen abgewogen werden. Der Plangeber muss die Entscheidung für weiche Tabuzonen jedoch rechtfertigen und aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet.

Dem Plangeber muss dabei insbesondere bewusst sein, dass weiche Tabuzonen disponibel sind und der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind, da, wenn im Ergebnis der Untersuchung der Windenergienutzung nicht substantiell Raum geschaffen wurde, die Festlegung der Kriterien für die weichen Tabuzonen einer erneuten Bewertung unterzogen werden muss. (Windenergieerlass 24.02.2016)

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen können die verbleibenden Potenzialflächen in einem dritten Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt wer-

den. Die Belange, die für und gegen die Windenergienutzung sprechen, sind dann standortbezogen und nachvollziehbar abzuwägen (vgl. Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie – Einführung – S. 5, Stand: 15.11.2013, Niedersächsischer Landkreistag (NLT) / Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

In einem vierten Arbeitsschritt ist für die Erzeugung einer Konzentrationswirkung zu prüfen, ob der Windenergie durch die ausgewählten Flächen für die Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum geschaffen wurde (s. Rechtsprechungen des Verwaltungsgerichts Hannover Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09 und des OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE). Der im Urteil des Verwaltungsgericht Hannover festgestellte Anteil von 10 % der Potenzialflächen als substantiellen Raum für die Windenergie wurde in der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW als Anhaltswert zitiert und bildet damit eine Orientierung für die Ermittlung des substantiellen Raums. Als weitere Orientierung kann der Windenergieerlass Niedersachsen herangezogen werden, in dem das Ziel formuliert wurde, dass bis 2050 ein Anteil von 7,35 % der Potenzialflächen der Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Ergebnis ergibt sich für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung folgendes mögliches Bearbeitungsschema:

1. Untersuchungsstufe	
1. Schritt	harte Tabuzonen
2. Schritt	weiche Tabuzonen
Ergebnis:	Potenzialflächen

2. Untersuchungsstufe	
3. Schritt	Bewertung und Abwägung der einzelnen Potenzialflächen Windenergie / konkurrierende Belange
4. Schritt	Prüfung: Ist der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben? Wenn nein, dann a) Überprüfung der Bewertung in Schritt 3 welche weiteren Flächen doch noch geeignet wären und/oder b) Überprüfung der Kriterien für die weichen Tabuzonen in Schritt 2

2 Vorgaben

2.1 Referenzanlage

In den letzten Jahren wurden im Landkreis Cloppenburg und Emsland Windkraftanlagen mit einer Nennleistung um 4 MW realisiert. Diese Realisierung erfolgte häufig im Rahmen von Repoweringmaßnahmen. Die Höhe dieser Anlagen lag i.d.R. bei ca. 200 m, der Rotordurchmesser bei 100-120 m. Diese heutigen größeren Anlagen sind effektiver und können bei höheren Nabenhöhen auch im Inland unabhängig von der lokalen Windhöffigkeit eine bessere Energieausbeute erreichen. Aufgrund der in der Region üblichen Anlagengröße wird daher eine Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen.

2.2 Rechtliche Vorgaben

2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017)

Entsprechend den Aussagen im Landesraumordnungsprogramm 2017 soll künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden. (Erläuterungen zum LROP Abschnitt 4.2, Energie S.183)

Nach dem Abschnitt 4.2 (s.o. S. 184-185) soll Wald in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Wörtlich heißt es: *„Den Waldgebieten in Niedersachsen kommt aufgrund des im Bundesvergleich (31 %) unterdurchschnittlichen Waldanteils von nur 23% und wegen der hohen Bedeutung der Wälder für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserbildung sowie für die ruhige Erholung eine besondere Schutzfunktion zu. ... Für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung stehen noch Offenlandbereiche zur Verfügung. Als Flächenpotenziale gelten die bestehenden und künftigen Vorranggebiete, Eignungsgebiete oder Sondergebiete für die Windenergienutzung, die sich durch die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme und/oder die Änderung der Flächennutzungspläne ergeben.“*

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen soll grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn nach Ausschöpfung der Offenlandpotenziale für Vorrang- oder Eignungsgebiete vorbelastete Waldflächen zur Verfügung stehen. Sofern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen hierzu entsprechende Festlegungen getroffen werden, sind diese in enger Abstimmung mit den Gemeinden zu erarbeiten. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit weiteren schützenswerten Belangen und Funktionen bleibt davon unberührt. Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen dagegen natürliche Schadereignisse dar, die überwaldbauliche Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft positiv entwickelt werden können. Bei der windenergetischen Nutzung vorbelasteter Waldflächen ist sicherzustellen, dass unbelastete Waldflächen im Umfeld der Anlagenstandorte nicht beeinträchtigt werden.

Vorbelastungen finden sich regelmäßig bei Waldflächen im Bereich von:

- *Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,*
- *Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),*
- *abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,*
- *erschöpften Rohstoffabbauflächen,*
- *Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien, usw.,*
- *aufgegebenen Gleisgruppen,*
- *Altlastenstandorten,*
- *Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen,*
- *sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z.B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken).*

Viele dieser Standorte weisen schwerlastfähige, versiegelte Flächen und Zuwegungen auf, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erleichtern.“

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des LK Cloppenburg (RROP 2005)

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** stehen i.d.R. der Entwicklung eines Windparks entgegen und sind daher von Windenergieanlagen freizuhalten. (siehe auch Kap. 4.3)

Die beiden im Gebiet der Stadt Friesoythe dargestellten **Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Gehlenberg / Neuscharrel sowie Vordersten Thüle)** entsprechen den beiden bestehenden Windparks und sind als Ziel zu berücksichtigen. Sofern die Ausschlusswirkung der Darstellung des RROP (vgl. RROP Beschreibende Darstellung D3.6) bei der Ausweisung weiterer raumbedeutsamer Windparks greift, wären gegebenenfalls Zielabweichungsverfahren oder eine Anpassung des RROP durchzuführen.¹

Die im Raumordnungsprogramm dargestellten **Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung** stellen zur Windenergie konkurrierende Nutzungen dar. Soweit ausreichend andere Potenzialflächen im Stadtgebiet vorhanden sind, können diese im Rahmen der Abwägung nach den Zielvorstellungen der Stadt von Windenergieanlagen freigehalten werden. (siehe auch Kap. 4.3)

2.2.3 Windenergieerlass Niedersachsen

2016 hat das Land Niedersachsen den Windenergieerlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land erlassen. Ziel des Erlasses ist die Aufstellung von Regeln, die den weiteren für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung umwelt-, sozialverträglich und wirtschaftlich gestalten lassen. Dabei sollen das Konfliktpo-

¹ Ob die bestehenden Vorranggebiete Windenergie im RROP tatsächlich Ausschlusswirkung erzielen ist auch nach der Rechtsprechung zu beurteilen, wonach eine ungeprüfte Übernahme der Konzentrationszonen der Gemeinden in das RROP einen Abwägungsfehler darstellen würde. OVG Nds. 31.03.2011 12KN 187/08

tenzial gemindert und der Rechtsrahmen aufgezeigt sowie die die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angemessen berücksichtigt werden.

Der Erlass ist für Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde oder sonstige nachgeordnete Behörde bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden.

Für die Stadt Friesoythe, die im Rahmen der Bauleitplanung in ihrem eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Erlass als Orientierungshilfe zur Abwägung.

Im Rahmen dieser Studie wurde der Erlass als Orientierung bei der Abgrenzung der harten und weichen Tabuzonen herangezogen. Des Weiteren wurden die Ausbauziele des Landes bis 2050 bei der Bewertung, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird, berücksichtigt.

2.2.4 Rechtsprechung

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Gerichtsverfahren zum Themenkomplex Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verhandelt worden. Aus der vorliegenden Rechtsprechung sind daher Grundsätze für die Planung von Konzentrationszonen zu erkennen. In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2002 (4 C 15/01) wurden wichtige Planungsleitsätze entwickelt, die für die Ausschlusswirkung von wesentlicher Bedeutung sind. Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11) wurde das Vorgehen bei der Ermittlung eines Planungskonzeptes weiter definiert. Aus den beiden Urteilen werden folgende wesentliche Aspekte zusammengefasst:

- Durch Darstellungen im Flächennutzungsplan können Windkraftanlagen auf bestimmte Standorte konzentriert werden. Es ist jedoch der Gemeinde verwehrt, das gesamte Gemeindegebiet für diese Vorhaben zu sperren.
- Keine Darstellung ungeeigneter Flächen mit Alibifunktion (Feigenblattplanung).
- Es muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung getragen werden und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum verschafft werden.
- Die Konzentrationsfläche ist in Relation zur Gemeindefläche und zu den Ausschlussflächen (harte Tabuzonen) zu setzen, eine einzige Fläche kann jedoch ausreichen.
- Die Gemeinde muss jedoch nicht sämtliche Flächen, die sich für Windkraftanlagen eignen, gem. §35 Abs.3 Satz 3 in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt muss sie die geschützten Interessen der Windenergienutzung in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und substanziell Raum geschaffen wurde.
- Ein schlüssiges gesamträumliches Konzept ist erforderlich.
- Es sind harte und weiche Tabuzonen zu definieren.
- Die Berücksichtigung pauschaler Abstandskriterien ist möglich soweit diese städtebaulich noch begründbar sind.
- Bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen ist es der Gemeinde gestattet, durch Bauleitplanung eigenständig, gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern.
- Geplante zukünftige Baugebietserweiterungen (z.B. Wohngebiete) können berücksichtigt werden.

Auf weitere Aussagen der Rechtsprechung wird im Anhang und im weiteren Text hingewiesen.

2.3 Vorhandene Situation

2.3.1 Bisherige Kriterien der Potenzialstudie 2012

Bei der ursprünglichen Potenzialstudie 1996 und der nachfolgenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 wurden für die Standortsuche im Wesentlichen folgende Kriterien angewandt:

Kriterium / Ausschlussflächen	Harte Tabuzone (zusätzlicher Abstand)	Begründung / Hinweis
Siedlungsflächen (gem. FNP, WA/MD/MI/WR mit 34er Bereich)	400 m	nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB (optisch bedrängende Wirkung)
Einzelhäuser (Außenbereich)	400 m	s.o.
Erholungsgebiete Ferienh. / Camping	400 m	s.o.
Gewerbliche Bauflächen	--	Nur die Baufläche selbst, da teilweise Wohnnutzungen ausgeschlossen sind
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG
Bahntrassen	--	
Hochspannungsfreileitungen	--	
Erdöl-, Gasleitungen	--	
Richtfunktrassen	--	
Natur und Landschaft		
Vorranggebiete N+L (RROP)	--	In Vorranggebieten für Natur und Landschaft gem. RROP nicht zulässig.
Vorranggebiete Erhol. (RROP)	--	In Vorranggebieten für die Erholung gem. RROP nicht zulässig.
FFH Gebiet / EU-Vogelschutzgebiete	--	Entsprechend dem Schutzziel nicht zulässig
Naturschutzgebiete (NSG)	--	Gem. § 23 BNatSchG nicht zulässig.

Übersicht der weichen Kriterien der Potenzialstudie 2012

Ausschlussflächen	Vorsorgeabstände²
Einzelhäuser (Außenbereich)	650 m
Siedlungsflächen (gem. FNP, WA/MD/MI/WR mit 34er Bereich)	1000 m

² Weitere Aussagen zu den früheren Vorsorgeabständen siehe auch Potenzialstudie 2012

<i>Erholungsgebiete Ferienh. / Camping</i>	<i>1000 m</i>
<i>Gewerbliche Bauflächen (Betriebswohnen)</i>	<i>300 m</i>
Infrastrukturanlagen	Abstand
<i>Hauptverkehrsstraßen</i>	<i>Kipphöhe d.h. 150 m</i>
<i>Bahntrassen</i>	<i>150 m</i>
<i>Hochspannungsfreileitungen</i>	<i>150 m</i>
<i>Erdöl-, Gasleitungen</i>	<i>150 m</i>
<i>Richtfunktrassen</i>	<i>--</i>
Ausschlussflächen - Natur	Vorsorgeabstände
<i>Vorranggebiete N+L (RROP)</i>	<i>200 m</i>
<i>Vorranggebiete Erhol. (RROP)</i>	<i>200 m</i>
<i>EU-Vogelschutzgebiet</i>	<i>1000 m</i>
<i>FFH Gebiet / Natura 2000</i>	<i>bis 1000 m</i>
<i>Naturschutzgebiete (NSG)</i>	<i>200 m</i>
<i>Landschaftsschutzgebiete LSG (teilweise)</i>	<i>--</i>
<i>Feuchtgebiete intern. Bedeut.</i>	<i>1000 m</i>
Vorsorgeflächen	Vorsorgeabstände
<i>Wald (ab 2 ha)</i>	<i>100 m</i>

Nach den o.g. Kriterien wurden in der Potenzialstudie 18 Potenzialflächen ermittelt. (siehe Karte 5a der Potenzialstudie 2012)

2.3.2 Derzeit vorhandene Windenergieanlagen und Windparks sowie Planungen (Karte 1)

Im Gebiet der Stadt befinden sich derzeit (Stand Juni 2020) ca. 70 Windenergieanlagen (siehe Karte 1, Quelle: Geobasisdaten des Katasteramtes vom August 2011). Teilweise handelt es sich dabei auch um kleinere, ältere Anlagen, in Einzelfällen event. auch um untergeordnete Nebenanlagen, die von der Konzentrationswirkung nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nicht erfasst werden.

- 5 davon befinden sich im bestehenden Windpark Heinfelde im nördlichen Stadtgebiet.
- 7 Windenergieanlagen stehen im nördlichen Teil des Stadtgebietes im Bereich des Schwaneburger Moores.
- 6 Windenergieanlagen stehen im näheren Umfeld des Stadtkerns von Friesoythe.
- 45 Windenergieanlagen stehen im westlichen Stadtgebiet, insbesondere im Umfeld von Gehlenberg (davon 21 WEA im ausgewiesenen Windpark Gehlenberg).
- 7 Windenergieanlagen stehen im Windpark Vordersten Thüle im südöstlichen Bereich von Friesoythe.

Nachbargemeinden

Samtgemeinde Nordhümmling

Westlich des Stadtgebietes schließt sich nördlich der Ortschaft Hilkenbrook unmittelbar an die Stadtgrenze ein Windpark an, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling als Sondergebiet dargestellt ist.

Gemeinde Saterland

Der Windpark der Gemeinde Saterland, der durch die Änderungen Nr. 19 und 31 des FNP in jüngster Zeit auf über 300 ha und teilweise für Anlagen bis zu 200 m Gesamthöhe erweitert wurde, hat einen Abstand von weniger als 0,5 km zum Gebiet der Stadt Friesoythe.

Gemeinde Barßel und Edewecht

Der Windpark der Gemeinde Barßel liegt nach den Darstellungen des RROP ca. 2 km nördlich des Gebietes der Stadt Friesoythe.

In der nördlich angrenzenden Nachbargemeinde Edewecht befindet sich ca. 2 km nordwestlich der Stadtgrenze der Windpark „Hübscher Berg“ mit 7 WEA (E-40, Nabenhöhe 65 m). Zulässig sind hier Anlagen bis 150 m Höhe.

Gemeinde Bösel und Garrel

In Bösel sind zwei Windparks vorhanden: Ein Windpark befindet sich südöstlich des Hauptortes ca. 2,5 km vom Gebiet der Stadt und ca. 3,2 km vom Windpark bei Vordersten Thüle entfernt. Der zweite Windpark befindet sich östlich von Altenoythe direkt an der Stadtgrenze mit 15 Windenergieanlagen (Kündelmoor) mit einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von 190 m. Die Mindestabstände zu Wohnhäusern im Außenbereich betragen in Bösel 500 m.

Die Standorte für WEA in Garrel liegen an der Thüler Straße westlich des Hauptortes ca. 3,0 km vom Windpark bei Vordersten Thüle entfernt. Drei Anlagen mit einer zulässigen Anlagenhöhe von 186 m stehen an der Stadtgrenze von Friesoythe.

Molbergen

Die beiden Windparkflächen der Gemeinde Molbergen befinden sich im westlichen und südwestlichen Gemeindeteil. Der westliche Windpark des RROP liegt ca. 1,5 km südlich des Stadtgebietes von Friesoythe.

Samtgemeinde Werlte

Ein Windpark der Samtgemeinde Werlte liegt nördlich von Lorup ca. 3 km westlich des Gebietes der Stadt Friesoythe.

3 Harte Tabuzonen (Karte 2)

Bei den sog. „harten Tabuzonen“ werden mit der vorliegenden Potenzialstudie Flächen berücksichtigt, die für die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Die Berücksichtigung erfolgt in Anlehnung an den Nds. Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Als Referenzanlage zur Ermittlung der weichen Tabuzonen wird eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Rotorblattlänge von etwa 50 m und einer Nennleistung von 4 MW herangezogen.

Siedlungsflächen	Harte Tabuzone (zusätzlicher Abstand)	Begründung / Hinweis	Rechtsprechung/Windenergieerlass Nds.
Wohngebäude	400 m (2 H der Anlage)	nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB (optisch bedrängende Wirkung)	s. Windenergieerlass und Urteil des Niedersächsisches OVG v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17
Zusätzlich relevante Siedlungsgebiete B-Pläne mit WA-, MD-, MI-, und WR- Gebieten, GE- und SO- Gebiete mit Wohnnutzung, relevant ist die Baugrenze	400 m	s.o.	s.o.
34er - Satzungen	400 m	s.o.	s.o.
Sondergebiete für Ferienh. / Camping	400 m	s.o.	s.o.
Gewerbliche Baugebiete (sonst. GE- und GI-Gebiete)	--	<u>nur die Fläche</u>	Sind im Erlass bei der Ermittlung des Planungsraums nicht in der ermittelten Potenzialfläche enthalten.
Sonstige B-Pläne (z. B. Sondergebiete)	--	<u>nur die Fläche</u>	
Infrastruktur			
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG	s. Windenergieerlass
Gleisanlagen	--	Nur die Trasse (10 m)	s. Windenergieerlass
Bundeswasserstraßen	50 m	§ 61 BNatSchG	s. Windenergieerlass
Hochspannungsfreileitungen	--	Nur die Trasse (20 m)	s. Windenergieerlass

Natur und Landschaft			
Naturschutzgebiete (NSG)	--	Gem. § 23 BNatSchG nicht zulässig. „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“	s. Windenergieerlass s. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12.NE
Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete)	--	Wertgebende Art Esterweger Dose: u. a. Goldregenpfeifer	s. Windenergieerlass s. Nds. OVG v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17
Gewässer > 1 ha	50 m	Freihaltung Gewässer- und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	s. Windenergieerlass

3.1 Mindestabstand zu Wohnbebauung

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA, geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem doppelten der heute vorkommenden Anlagenhöhen (ca. 200 m) regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen wird. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel keine erdrückende Wirkung (OVG Nds.v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17). Als Mindestmaß ist daher bei den heutigen Anlagenhöhen ein Abstand zu Wohnnutzungen von 400 m zu berücksichtigen. Das gilt für alle Wohnnutzungen in Baugebieten. Die hintere Baugrenze ist bei der Darstellung des Abstandes maßgeblich. Dieses Vorgehen wird auch bei den § 34 BauGB-Satzungen sowie bei Sondergebieten für Ferienhäuser und Campingplätze angewendet.

In Gewerbegebieten, in denen auch ausnahmsweise keine Wohnnutzung zulässig ist sowie in Industriegebieten wird nur das Gebiet selbst als Ausschlussfläche bzw. „harte Tabuzone“ berücksichtigt. Die Festsetzungen in den Gebieten stehen der Windenergie in der Regel entgegen.

Gleiches gilt für sonstige Bebauungspläne, in denen die Festsetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

3.2 Infrastruktureinrichtungen

Die Abstände zu Infrastruktureinrichtungen, wie übergeordnete Straßen und Wasserstraßen richten sich nach den jeweiligen Regelungen in den zuständigen Gesetzen.

3.3 Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind als harte Tabuzone zu bewerten. Gemäß § 23 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. (Vergleich OVG Nds. 26.02.2020, 12 KW 182/17).

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete können je nach Art des Schutzzwecks hartes Tabukriterium sein. (Vergleich OVG Nds. 26.02.2020, 12 KW 182/17). Bei der Esterweger Dose handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet. Im Standardbogen der EU-Vogelschutzgebiete steht hierzu: *„Renatierte und noch im Aufbau befindliche Flächen eines großflächigen Hochmoorkomplexes mit vegetationsfreien Bereichen, Pfeifengrasstadien und bedeutender Lebensraum weiterer typischer Vogelarten der Hochmoore, Moorheiden und des Feuchtgrünlandes. Bedeutendstes mitteleuropäisches Reliktvorkommen des Goldregenpfeifers und bedeutender Lebensraum weiterer typischer Vogelarten der Hochmoore, Moorheiden und des Feuchtgrünlandes.“*

Zum Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind die europäischen Vogelschutzgebiete, gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, zu sichern, d. h. in der Regel zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Dazu gehört auch die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet (NSG). Das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ ist durch das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ abgedeckt. In der Veränderungsverordnung vom 30.04.2014 steht zum Vogelschutz:

*„Prädestiniert durch die siedlungsferne, ungestörte Lage soll die Kernzone des Naturschutzgebietes nach Beendigung des genehmigten Torfabbaus durch Vernässung zu einem Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere insbesondere des offenen Hochmoores entwickelt werden. Voraussetzung für die langfristige Regeneration ist der Erhalt der Kernzone als saurer und nährstoffarmer Hochmoorstandort sowie eine großräumige Wiedervernässung. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung und Entwicklung insbesondere von FFH-Lebensraumtypen der Moore Nach Beendigung des Torfabbaus bilden Wiedervernässung und Regeneration der Moore zentrale Voraussetzungen für den Erhalt der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden **Goldregenpfeiferpopulation**. Wiedervernässte Hochmoorflächen sind auch Brut- und teilweise Nahrungsbiotop der wertbestimmenden Arten **Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Krickente**. Während der Abtorfung soll der Schutz der wertbestimmenden Arten zusätzlich durch Vereinbarungen mit den Torfabbauunternehmen geregelt werden.“*

Gemäß der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Land Niedersachsen handelt es sich beim Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel um WEAsensible Arten. Aus diesem Grund wird das Gebiet als hartes Kriterium in die Bewertung hereingegenommen.

Das Gebiet der Thülsfelder Talsperre gehört ebenfalls zu einem Natura 2000-Gebiet. Es ist unter den FFH-Gebieten aufgelistet und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In der dazugehörigen Verordnung steht hinsichtlich des Schutzzwecks:

„Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Komplexes aus Heidebiotopen, Mooren, teilweise bewaldeten Binnendünen und Gewässerlebensräumen der Talsperre Thülsfeld, der Soeste und deren Nebengewässer. Die durch Nährstoffarmut und/oder besondere Feuchte definierten Biotope stellen wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften dar. Die Unterschutzstellung dient weiterhin auch dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit.

Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für verschiedene Vogelarten, insbesondere auch für Gastvögel.“

Auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wird aufgrund des intakten großflächigen Vorkommens von Sandheideflächen auf die besondere Bedeutung des Bereichs für den Naturschutz hingewiesen. Zur Brut-, Zug- und Rastzeit seien dort eine Vielzahl von Wasservögeln wie Haubentaucher, Krickente und Stockente anzutreffen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft und des Artenschutz (insbesondere Gastvögel), die der Errichtung und dem Betreiben von Windkraftanlagen entgegensteht, wird das FFH Gebiet „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“ als hartes Kriterium in die Bewertung aufgenommen.

Wasserschutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet Thülsfelde (Schutzzone III) ist gemäß einer Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg nicht als hartes Tabukriterium zu werten. Die Schutzzone II ist aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung für die Potenzialstudie ohne Bedeutung.

Weitere Wasserschutzgebiete existieren in Friesoythe nicht. In der Verordnung vom 14.04.2000 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Fassungen A, B, D, E und F) des Wasserwerkes Thülsfelde des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes sind jedoch bestimmte Vorhaben, die mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA in Verbindung stehen können, verboten oder es besteht ein Genehmigungsvorbehalt (z.B. Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Einleiten von Abwasser in den Untergrund, Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung, Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen).

Da die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund des Genehmigungsvorbehalts nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, ist das Wasserschutzgebiet nicht als hartes Kriterium geeignet.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der harten Tabuzonen ergibt sich eine gesamte Potenzialfläche von ca. 7.672 ha, das sind ca. 31 % des Stadtgebietes die grundsätzlich für die Windenergienutzung in Frage kämen (s. Karte 2). Nach Abzug der Waldflächen, FFH-Gebiete und den Landschaftsge-

bieten gemäß dem Windenergieerlass 2016 verbleibt eine Potenzialfläche von ca. 5.497 ha, also eine Fläche von ca. 22 % des Stadtgebietes (s. Karte 3).³

4 Weiche Tabuzonen (Karte 4)

Bei den sog. „weichen Tabuzonen“ handelt es sich um Bereiche des Stadtgebietes, in denen nach dem planerischen Willen der Stadt Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden sollen. Weiche Tabuzonen sind Bestandteil der Abwägung. Die Gründe für die Bewertung als weiche Tabuzonen sind schlüssig zu begründen und offenzulegen.

Siedlungsflächen	Weiche Tabuzone (zusätzlicher Abstand)	Hinweise
Siedlungsflächen (gem. FNP, W- und M-Bauflächen, § 34er-Satzungen) ohne G/GE und GI-Gebiete	1000 m	entspr. 1.Änd. FNP 1998 gem. Empfehlung der Nds. Landesreg. vom 26.01.2004 für die Raumordnung und Potenzialstudie (PS) 2012 und 64. Änd. FNP.
Einzelhäuser (Außenbereich) § 35er-Satzungen	650 m	entspr. PS 2012 und 64. Änd. FNP 2012 gemäß Beschluss im Verwaltungsaus- schuss vom 13.06.2012
Erholungsgebiete (gem. FNP SO Ferienh. /Camping)	1000 m	entspr. PS 2012 und 64. Änd. FNP 2012
Gewerbliche Baugebiete (gem. BP GE mit Wohnnutzung)	400 m	Abstand wie hartes Kriterium, GE in denen Wohnen ausnahmsweise zulässig ist.
Gewerbliche Bauflächen (gem. FNP G/GE/GI)	200 m	Kipphöhe, die gewerbliche Nutzung soll möglichst wenig eingeschränkt werden.
Infrastruktur		
Bundes-, Landes-, und Kreis- straßen	150 m	Kipphöhe abzüglich ½ Rotordurchmesser
Gleisanlagen	150 m	Kipphöhe abzüglich ½ Rotordurchmesser

³ Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (2016) sind bei der Ermittlung der Potenzialfläche auf Landes- und Landkreisebene neben den harten Kriterien auch die Waldflächen, FFH-Gebiete und die Landschaftsschutzgebiete abgezogen worden. Um für die Darstellung des substanziellen Raums vergleichbare Relationen zu erhalten, wurden in der Karte 2 für das Friesoyther Stadtgebiet auch die Wald- und LSG-Flächen sowie die FFH-Gebiete abgezogen. Damit kann der Anteil der ausgewiesenen Flächen im Verhältnis zur verbleibenden Potenzialfläche besser mit den Zielen des Windenergieerlasses verglichen werden.

Hochspannungsfreileitungen	100 m	Vorher 150 m, jetzt gemäß Erlass 2016 und DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) vom Januar 2011 (1* Rotordurchmesser), Bei Bedarf Schwingungsdämpfung erforderlich bzw. möglich
Erdöl-, Gasfernleitungen	145 m	Vorher 150 m, jetzt gemäß Stellungnahme Gasunie 145 m
Richtfunktrassen	--	
Gewässer > 1 ha	50 m	Freihaltung Gewässer- und Uferzonen nach § 61 BNatSchG.
Natur und Landschaft		
Vorranggebiete N+L (RROP)	--	Nach Pot.-Studie 2012 200 m Abstand, laut NLT-Papier 2014 in Abhängigkeit von Schutzzweck und gebietsspezifischer Empfindlichkeit.
Vorranggebiet Erholung (RROP)		Keine weiche Tabuzone aber Abwägung: Steht Windenergie der angestrebten Nutzung entgegen?
EU-Vogelschutzgebiet	1.200 m	Wertgebende Art Goldregenpfeifer
FFH Gebiet	bis 1.200 m	Abstand abhängig von wertgebenden Arten. (wertgebende Art Goldregenpfeifer)
NSG	200 m	NLT-Papier 2014
LSG	--	Weiche Tabuzone, harte Tabuzone nur dann, wenn Schutzzweck des Gebiets der Windenergienutzung entgegensteht.
Feuchtgebiete intern. Bedeut.	1.200 m	Vorher 1000 m, laut NLT-Papier 2014 größerer Abstand, Friesoythe hat kein Feuchtgebiet intern. Bedeutung
Wald (ab 2 ha)	100 m	Wald wird nicht mehr als harte Tabuzone eingestuft, daher weiches Kriterium aufgrund der Erholungs- und naturräumlichen Funktion ab einer bestimmten Größe.

4.1 Siedlungsflächen

Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich 1.000 m

Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung können pauschal angewandt werden und über die reine Einhaltung von Immissionswerten hinausgehen, sie müssen jedoch noch begründbar sein, Voraussetzung ist stets ein schlüssiges Plankonzept.⁴

Nach derzeitiger Rechtsprechung steht es dem Planungsträger frei, bei der Gebietsauswahl für Konzentrationszonen im Rahmen der Bauleitplanung Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Soweit jedoch bei den gewählten Abständen der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden kann, muss der Planungsträger sein Auswahlkonzept nochmals abändern und überprüfen, ob auch geringere Schutzabstände ausreichen, wenn die gewünschte Ausschlusswirkung erzielt werden soll.⁵

Im Rahmen der Anlagengenehmigung ist die Einhaltung der Immissionswerte der TA-Lärm durch Gutachten nachzuweisen. Die hierzu notwendigen Abstände können unter anderem in Abhängigkeit von der jeweils beantragten Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) variieren. Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm. So ergibt sich laut dem Windenergieerlass für Nordrheinwestfalen (22.05.2018) für das Fallbeispiel eines Windparks mit 5 Windenergieanlagen der 4 Megawatt-Klasse ein Abstand zu einem reinen Wohngebiet (Immissionswert nachts: 35 dB (A)) von 1.500 m. Im Bebauungsplan festgesetzte reine Wohngebiete sind jedoch in Friesoythe durch die Windenergieplanung nicht betroffen.

Als Mindestabstand (Schutz und Vorsorge) wurde daher für die Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen - das sind alle im FNP dargestellten W- und M-Bauflächen sowie § 34-Satzungen - ein einheitlicher Abstand von 1.000 m vorgesehen.

Zwischen Wohnbau- und gemischten Bauflächen wird hinsichtlich des Vorsorgeabstandes nicht differenziert, da die gemischten Bauflächen (z.B. für Misch- und Dorfgebiete) in Friesoythe häufig eher stärker durch das Wohnen geprägt sind und die Möglichkeit erhalten bleiben soll, diese Bereiche zukünftig auch für die weitere Wohnentwicklung, z. B. im Rahmen einer Nachverdichtung und der Innenentwicklung, heranziehen zu können. Trotz unterschiedlicher Schutzansprüche erscheint damit eine Gleichbehandlung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gerechtfertigt.

Bei den Siedlungsflächen wurden auch die Gebiete berücksichtigt, die im Flächennutzungsplan als Wohn- oder als gemischte Bauflächen dargestellt sind aber noch nicht bebaut oder verbindlich festgesetzt sind.

⁴ s.o. OVG-Nds_2010-01-28 Az: 12 LB 243/07 sowie Bundesverwaltungsgerichts Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

⁵ BVerwG, 24.01.2008 - 4CN2.07 und OVG Nds. 28.01.2010 – 12 LB 243/07

Vorsorgeabstand zu Einzelhäusern 650 m

Bei den Mindestabständen zu Einzelhäusern im Außenbereich wird ebenfalls unter Berücksichtigung der für eine Potenzialstudie notwendigen grobmaschigen Betrachtungsweise auch der Vorsorgegesichtspunkt berücksichtigt.

Das LANUV NRW (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) hat 2011 unter Verwendung einer hypothetischen Windenergieanlage mit einem Schallleistungspegel von 107,5 dB(A) beispielhaft berechnet, in welcher Größenordnung die Lärmimmissionen mit zunehmender Entfernung einer solchen Anlage abnehmen. Demnach ist bei einer Einzelanlage in etwa 450 m Entfernung zum Mastfuß noch mit einem Schallpegel von 45 dB(A) (Nacht-Richtwert für Mischgebiete) zu rechnen. Bei einem Windpark mit 5 Anlagen wird dieser Wert nach einem Abstand von ca. 640 m eingehalten.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann ein Mindestabstand von 650 m für einen Windpark mit 5 und mehr Anlagen der 4 MW-Klasse in der Regel als noch ausreichend betrachtet werden.

Der erforderliche Abstand von 650 m ergibt sich nach Auffassung der Stadt außerdem jedoch nicht allein aus der Lärmbelastung, sondern auch aus der gesamten Wirkung eines Windparks. Die akustischen Auswirkungen sind dabei nur ein Element der Gesamtbetrachtung. Auch der Bereich, in dem die von der Größe der Anlagen abhängige optische Wirkung ausgeht, wird mit zunehmender Höhe der Anlagen erheblich größer.

Im Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09. August 2006 – 8A 3726/05 (bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.12.2006 - 4 B 72.06 -) sind grobe Anhaltswerte für die Ermittlung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen gegeben worden. Das Urteil befasst sich mit dem Abstand einer einzigen Windenergieanlage zu einem Wohngebäude im Außenbereich. In dem Urteil wird dargelegt, dass bei einem Abstand der geringer als das Zweifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe + Rotorhalbmesser) ist, es gegenüber einer Wohnnutzung im Außenbereich regelmäßig zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage kommt. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Windenergieanlagen bedarf es einer besonderen Prüfung des Einzelfalls. Erst bei einem Abstand, der mindestens das Dreifache der geplanten Anlagenhöhe beträgt, dürfte man gemäß diesem Urteil überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Den Wohnnutzungen im Außenbereich soll in Friesoythe, im Verhältnis zu dem für die Siedlungsbereiche berücksichtigten Vorsorgeabstand von 1.000 m, ebenfalls ein angemessener Schutz zugebilligt werden. Unabhängig von dem im Außenbereich reduzierten Schutzanspruch, sind im Stadtgebiet von Friesoythe gerade die Wohnnutzungen im Außenbereich häufig bereits anderen besonderen Belastungen, z.B. durch Gerüche aus der Tierhaltung, ausgesetzt.

Dem Wohnen im Innenbereich kommt jedoch aufgrund der Kompaktheit und dem Ziel des Freihaltens des Außenbereichs von Bebauung eine gewichtigere Bedeutung zu als dem Wohnen im Außenbereich. Diesem Umstand soll bei der Festlegung des Vorsorgeabstandes im Außenbereich angemessen Rechnung getragen werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird für die Wohnnutzung im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 650 m festgelegt. Mit diesem Abstand zwischen Einzelhäusern und einem Windpark mit Anlagen von 200 m Höhe kann für das Gebiet der Stadt Friesoythe keine übertrieben, zulasten der Energieerzeugung durch Windenergieanlagen gehende, Vorsorgepolitik gesehen werden, da auch so im Gebiet der Stadt ausreichend Flächen ausgewiesen sind und sein werden, die eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglichen.

Vorsorgeabstände zu Freizeit- und Erholungsgebieten 1000 m

Als Erholungsgebiete sind die Flächen erfasst, die im aktuellen Flächennutzungsplan als Sondergebiete oder Grünflächen einer intensiven Erholungsnutzung dienen. Hierzu zählen Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Freizeitparks oder Camping- und Zeltplätze. Zu diesen Erholungsgebieten wird ebenfalls ein Abstand von 1.000 m wie zu den bebauten Ortslagen vorgesehen. Dieser Abstand entspricht dem Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung in Misch- und Wohnbauflächen. Somit werden auch die nicht dauerhaft wohnenden Urlaubs- und Feriengäste im gleichen Maß wie die Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung geschützt, da die Qualität von Erholungsgebieten durch Immissionen und die optischen Auswirkungen eines Windparks beeinträchtigt werden kann.

Vorsorgeabstände zu Gewerbegebieten mit Wohnnutzung (ausnahmsweise zulässig)

Gewerbegebiete sind zur Unterbringung von Gewerbebetrieben vorgesehen. Wohnen nimmt bei dieser Nutzung eine untergeordnete Bedeutung ein und ist vornehmlich den Betriebsleitern oder Aufsichtspersonen vorbehalten. In den meisten Gewerbegebieten ist das Wohnen durch den Betriebsleiter in Gewerbegebieten zulässig oder auch üblich. Hier ergibt sich der Mindestabstand von 400 m aus Gründen der optischen Bedrängung ($2 H$ der Anlage). Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand wird hier nicht für notwendig gehalten.

Vorsorgeabstände zu gewerblichen Bauflächen 200 m

Der Vorsorgeabstand von 200 m bezieht sich auf gewerbliche Bauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Für diese Flächen ist entweder im Bebauungsplan die Wohnnutzung ausgeschlossen oder es handelt sich um Industriegebiete, in denen keine Betriebsleiterwohnungen entwickelt werden sollen. Auch die Gewerbeflächen, die nur im FNP dargestellt sind, sind als städtebauliches Entwicklungspotenzial gesondert gekennzeichnet.

Windkraftanlagen, die unmittelbar an gewerbliche Bauflächen angrenzen, nehmen insbesondere aufgrund ihres Tag-und-Nachtbetriebs für die Nachtzeit erhebliche Lärmkontingente in Anspruch, sodass sich für die gewerbliche Nutzung nachts aufgrund dieser Vorbelastung Einschränkungen ergeben können. Auch soweit keine Betriebswohnungen vorhanden sind, erscheinen damit auch zu gewerblichen Bauflächen Mindestabstände sinnvoll. Daher wird zu gewerblichen Bauflächen ein Vorsorgeabstand von 200 m vorgesehen. Im Einzelfall ist dieser Abstand daraufhin zu überprüfen, ob ein größerer Schutzabstand zu geplanten Windparks benötigt wird.

4.2 Infrastruktur

Verkehrswege 150 m

Zu den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Landes- und Kreisstraßen wird ein Sicherheitsabstand von 150 m beiderseits der Verkehrswege als Vorsorgeabstand berücksichtigt. Im Falle der angegebenen Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe wird sich der Abstand des Turmstandortes zur Straße noch erhöhen, da die gesamte Anlage (inklusive Rotoren) innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss und sich bei 100 bis 120 m großem Rotordurchmesser Abstände von 200 bis 210 m ergeben. Diese Abstände entsprechen dann der Kipphöhe der Anlagen.

Entlang der Landes- und Kreisstraßen gelten außerdem die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Der gewählte Mindestabstand von 150 m reicht nach Aussage der jeweils zuständigen Baulastträger von Landes- und Kreisstraßen bei Anlagen von 200 m Höhe jedoch in der Regel nicht aus. Gem. Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 30.12.2013 (Nds. MBl. 2014, S. 211) und der damit eingeführten Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ haben Windkraftanlagen zu Verkehrswegen einen Mindestabstand einzuhalten, der dem 1,5-fachen des Rotordurchmessers + Nabenhöhe entspricht, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf zu minimieren. Gem. Ziff. 3.2 der o.g. Richtlinie sind jedoch Ausnahmen im Einzelfall bei entsprechendem gutachterlichem Nachweis möglich. Da Ausnahmen möglich sind, wird aus Sicht der Stadt für die Potenzialflächensuche zunächst ein Vorsorgeabstand von 150 m für ausreichend erachtet.

Gleisanlagen 150 m

Gemäß dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016 existieren im Bahnrecht keine verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebs zu vermeiden. So ergeben sich Forderungen zu Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, die Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Für die Stadt Friesoythe soll im Rahmen dieser Studie analog zu den Verkehrswegen (Landes- und Kreisstraßen) verfahren und ein Abstand von 150 m (Nabenhöhe) angenommen werden.

Hochspannungsfreileitungen 100 m

Windenergieanlagen, die in der Nähe von Freileitungen errichtet werden, können durch die von Ihnen ausgehenden Turbulenzen (Wirbelströmung) das Schwingungsverhalten von Leiterseilen beeinflussen und die Festigkeit und Lebensdauer der Seile erheblich herabsetzen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass bei Schäden an den Windenergieanlagen (z.B. Bruch eines Rotorflügels) benachbarte Hochspannungsleitungen beschädigt werden. Aus Gründen der Bauwerks- und Versorgungssicherheit sind daher bei Errichtung von Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten. Für nicht schwingungsgedämpfte Leitungen sehen die Versorgungsunternehmen in der Regel den dreifachen Rotordurchmesser als Mindestabstand vor. Bei einem Rotordurchmesser der Referenzanlage von ca. 100 m, entspricht das ca. 300 m Abstand zwischen äußerem ruhenden Seil und der Flügelspitze der Windenergieanlagen. In der Regel ist jedoch der Einbau von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windparkbetreibers möglich.

Mit eingebauten Schwingungsdämpfern verringert sich der erforderliche Abstand auf den einfachen Rotordurchmesser zwischen Flügelspitze und dem äußeren Leiterseil. Da davon ausgegangen wird, dass der Einbau von Schwingungsdämpfern bei Bedarf problemlos erfolgen kann, wird daher ein Abstand von 100 m angenommen.

Als Freileitung ist lediglich das 110 kV-Netz vorhanden. Dieses wurde berücksichtigt. Alle weiteren Stromleitungen sind unterirdisch verlegt und werden im Rahmen der Potenzialflächenstudie nicht berücksichtigt.

Erdöl- / Gasleitungen 145 m

Zu größeren überregionalen Gas- bzw. Ölleitungen, die allein aufgrund ihrer Dimension ebenfalls ein höheres Gefahrenpotenzial darstellen können, ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. In Friesoythe betrifft dieses eine Gasleitung, die im westlichen Stadtrandbereich westlich von Neuscharrel das Stadtgebiet von Süden nach Norden quert. Zu dieser Leitung liegt der Stadt eine Stellungnahme des Leitungsträgers vor, in der ein Mindestabstand von 145 m zu Erdgas-transportleitungen empfohlen wird. Diese 145 m werden als Schutzabtsand in die Planung einbezogen.

Richtfunktrassen

Das Gebiet der Stadt wird von verschiedenen Richtfunktrassen durchquert. Inwiefern diese bei der Planung neuer Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind, ist im Rahmen der Anlagenehmigungsplanung zu prüfen. In der Regel kann durch die Stellung der Anlagen auf die Belange der Richtfunkbetreiber Rücksicht genommen werden.

Eine Berücksichtigung bei der Potenzialflächenanalyse wäre aufgrund der vielen vorhandenen Trassen unverhältnismäßig und nicht zielführend.

Gewässer > 1 ha 50 m

Gemäß § 61 BNatSchG ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie nicht zulässig. Abweichend davon kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden. Für diese Potenzialstudie wird aus diesem Grund ein Abstand von 50 m zu Gewässern > 1 ha und zum Küstenkanal festgelegt.

4.3 Natur und Landschaft

Vorranggebiete N+L (RROP)

Vorranggebiete für Natur und Landschaft (N+L) gem. RROP sind nicht grundsätzlich harte Tabuzonen. Sie werden daher als weiches Kriterium bewertet. Vergleich hierzu OVG Lüneburg (U. v. 23.06.2016 – 12KN 64/14, Rn.69, juris): *„Bezogen auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann jedoch nicht ohne nähere Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft, namentlich der dort beheimateten Flora und Fauna sowie der Schönheit des vorhandenen Landschaftsbildes, beurteilt werden, ob eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung vorliegt. Insbesondere fehlt es hierfür auf der Ebene der Raumordnung an einer normativen Konkretisierung besonderer Schutzzwecke und dort verbotener Handlungen. (...) dass mit einem Vorrang für Natur und Landschaft hochaufragende technische Bauwerke zur Windenergienutzung „regelmäßig“ nicht vereinbar seien, ist (...) zu pauschal, um die Annahme einer „harten Tabuzone“ zu begründen“.* Aus diesem Grund werden im Rahmen dieser Studie die Vorranggebiete N+L als weiche Tabuzone bewertet.

Im NLT-Papier Stand Oktober 2014 werden aufgrund der gebietsspezifisch unterschiedlichen Empfindlichkeiten für Vorranggebiete Natur und Landschaft keine allgemeingültigen Abstandsempfehlungen gegeben.

Die im Raumordnungsprogramm des Landkreis Cloppenburg für die Stadt Friesoythe dargestellten Vorranggebiete sind, sofern sie einen besonderen Schutzzweck erfüllen, als weitergehende Schutzgebiete mit entsprechenden Satzungen (z. B. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete) festgelegt. Aus diesem Grund wird von einer weiteren spezifischen Abstandsregelung auf der Ebene der Vorranggebiete N + L abgesehen. Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden bei der Einzelbewertung der Potenzialflächen berücksichtigt (siehe Kap. 5).

Vorrang- und Vorsorgegebiet Erholung (RROP)

Die größeren Waldflächen im südlichen Gebiet der Stadt Friesoythe um die Ortschaft Markhausen sowie an der Thülsfelder Talsperre sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt.

Die Gebiete südlich der Ortslage von Friesoythe bis zu den Waldflächen nördlich von Markhausen und der Thülsfelder Talsperre, der Bereich nördlich von Friesoythe zwischen Marka und der L 832 sowie der Bereich südlich von Gehlenberg sind als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Vorranggebiete stellen konkrete verbindliche Ziele der Raumordnung dar. Potenzielle Nutzungen werden in dem bezeichneten Gebiet ausgeschlossen, soweit sie mit der gerade vorrangig bestimmten Funktion in Widerspruch stehen. Ein Träger der Raumplanung kann also einem Gebiet den Vorrang einer dominanten Funktion (hier Erholung) mit der Maßgabe vorbehalten, dass andere Nutzungen zwar nicht ausgeschlossen sind, jedoch nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigen. Dieses ist aber von dem jeweiligen Einzelfall abhängig. Überwiegend handelt es sich bei den Vorranggebieten für Erholung in Friesoythe jedoch um größere Waldflächen, die in dieser Eigenschaft bereits als weiches Kriterium berücksichtigt werden (siehe unten).

Aus diesem Grund werden die Vorranggebiete Erholung nicht zusätzlich als weiches Kriterium festgelegt, sondern werden bei der Potenzialflächenbewertung im Rahmen der Einzelfallprüfung bei der Abwägung berücksichtigt. Dieses gilt auch für die Vorsorgegebiete Erholung.

FFH Gebiet

Als FFH-Gebiete sind in Friesoythe die Bachläufe der „Ohe“ und „Lahe“, das Markatal und das Gebiet „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“ zu berücksichtigen. Diese Gebiete decken sich weitestgehend mit den Naturschutzgebieten und den Vorranggebieten N + L aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg. Die Flächen selbst sind damit überwiegend als Potenzialflächen ausgeschlossen.

Der begradigte Bachlauf der Lahe im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes von Friesoythe dient der Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Flussneunauges. Der Mittel- und Unterlauf der Ohe als ausgebauter Tieflandbach im westlichen Randbereich des Stadtgebietes dient der Verbesserung der Repräsentanz des Schlammpeizgers.

Beim Markatal im südwestlichen Teil des Stadtgebietes handelt es sich um eines der wenigen naturnahen Bachtäler im westlichen Tiefland Niedersachsens. Außerhalb der Naturschutzge-

bierte beschränkt sich die Gebietsmeldung als FFH-Gebiet auf den Bachlauf einschließlich eines beidseitig 5 m breiten Randstreifens.

Im Bereich der Lahe und der Ohe werden durch die Gebietsmeldung als FFH-Gebiet Lebensräume bestimmter Fischarten geschützt. Diese Lebensräume werden durch den Bau von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass diese FFH-Gebiete für die Windenergienutzung keine besondere Relevanz und kein Erfordernis eines Vorsorgeabstandes besitzen.

Im südöstlichen Randbereich des Stadtgebietes westlich der Bundesstraße 72 befindet sich das FFH-Gebiet „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“, welches sich weiter nach Süden in das Gemeindegebiet von Molbergen erstreckt. Ein Vorsorgeabstand wird auch hier nicht angenommen, da sich dieser aus den das Gebiet umgebenden Schutzbereichen (Wald, Naturschutzgebiet) ergibt.

In einer Entfernung von ca. 1 km nördlich der nördlichen Stadtgebietsgrenze, östlich der Landesstraße 832 befindet sich das Gittenbergermoor als FFH-Gebiet in der nördlichen Nachbargemeinde Barßel. Das Gebiet ist als Naturschutzschutzgebiet gesichert. Aufgrund des Schutzzweckes und der Entfernung zur Stadtgrenze ist kein weiterer Vorsorgeabstand erforderlich.

An der westlichen Stadtgebietsgrenze schließt sich nördlich vom Küstenkanal die Esterweger Dose an. Dieses FFH-Gebiet befindet sich etwa in einer Entfernung von 0,3 bis 0,8 km zur westlichen Stadtgebietsgrenze und gehört zu den EU-Vogelschutzgebieten (s. EU-Vogelschutzgebiete).

Das FFH-Gebiet „Langel“ innerhalb des Eleonorenwaldes in der Gemeinde Vrees schließt sich ca. 3 km südwestlich der Ortslage von Markhausen unmittelbar südwestlich des Stadtgebietes an. Dieses Gebiet ist als Naturschutzgebiet gesichert und liegt mitten in der großräumigen Waldfläche, so dass ein weiterer Vorsorgeabstand nicht erforderlich ist.

EU-Vogelschutzgebiete - Vorsorgeabstand 1.200 m

Als "EU-Vogelschutzgebiete" werden die besonderen Schutzgebiete (BSG) nach Artikel 3 und 4 EU-Vogelschutzrichtlinie bezeichnet. Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt zu schützen. Ziel dieser Richtlinie ist, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. Im Anhang I dieser EU-Richtlinie sind die wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, für die im jeweiligen Mitgliedsland die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgewiesen werden müssen (vergleiche Artikel 4 Absatz 1). Dieses gilt auch für die regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten (vergleiche Artikel 4 Absatz 2).

Das EU- Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ schließt sich in einer Entfernung von ca. 0,3 bis 0,8 km westlich an die Stadtgebietsgrenze an. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Grünlandkomplexe mittlerer Standorte und um Hoch- und Übergangsmoorkomplexe. Geschützt werden hier die Wiesenvögel insbesondere der Goldregenpfeifer, der Kiebitz, der Große Brachvogel, die Uferschnepfe und der Kranich als Gastvogelart. Das NLT-Papier empfiehlt einen Abstand von 1.200 m zu Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, soweit sie zum Schutz von Vogelarten erforderlich sind und zu Brutvogellebensräumen nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung. Für den Goldregenpfeifer wird ein Abstand zu Brutplätzen von 1.000 m empfohlen.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich im Bereich der Esterweger Dose ein Seeadlerhorst. Die Vogelschutzwarte empfiehlt einen Mindestabstand von 3.000 m zu Windkraftanlagen und einen Prüfbereich von 6.000 m. Das NLT-Papier 2014 empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zum Schlafplatz und einen Prüfbereich von 3.000 m.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde ein Vorsorgeabstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet angenommen.

Naturschutzgebiete – Vorsorgeabstand 200 m

Im NLT-Papier Stand Oktober 2014 werden aufgrund der gebietsspezifisch unterschiedlichen Empfindlichkeiten für Naturschutzgebiete keine allgemeingültigen Abstandsempfehlungen mehr gegeben. Der Abstand sollte allerdings nicht kleiner als 200 m sein. Bei besonders gebiets- oder schutzzwecksspezifischer Empfindlichkeit sind u. U. größere Abstände erforderlich.

Als weiches Kriterium wird zunächst der Mindestabstand von 200 m angenommen. Eine Erweiterung des Abstandes entsprechend den Vorgaben des NLT-Papiers ist im Rahmen der Bewertung der Potenzialflächen und der Detailplanung anhand der festgestellten Bedeutung des Gebietes für die Vogelwelt zu überprüfen.

Landschaftsschutzgebiete

Abweichend von den Aussagen des NLT-Papiers können Landschaftsschutzgebiete nur als strikte Ausschlussflächen eingestuft werden, wenn die gültige Verordnung dies vorsieht.⁶ Landschaftsschutzgebiete können jedoch wie andere schutzwürdige Flächen oder z.B. faunistisch wertvollere Bereiche als Vorsorgekriterium oder bei der anschließenden Abwägung berücksichtigt werden.

In Friesoythe decken sich die drei großflächigen Bereiche, die als Landschaftsschutzgebiete einzustufen sind, zum Teil mit den Vorsorgegebieten für Natur- und Landschaft des RROP. Des Weiteren sind in den Landschaftsschutzgebieten laut Verordnung bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die Flächen für Windkraftanlagen nicht geeignet sind, so lange keine Befreiung von diesen Bestimmungen erteilt wird. Aus diesem Grund werden zumindest die Landschaftsschutzgebiete selbst als weiches Kriterium festgelegt. Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand ist allerdings nicht vorgesehen.

Zu nennen ist hier das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Gutes Reinshaus“, südlich der Ortschaft Kampe, das Landschaftsschutzgebiet „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“, im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes und die Landschaftsschutzgebiete „Soestetal zwischen Talsperre und Friesoythe“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Paarberg“ und „Duvensand/Horstberg, westlich und östlich der Bundesstraße 72 im südöstlichen Bereich des Stadtgebietes.

⁶ Es ist höchstrichterlich anerkannt, dass Landschaftsschutzgebiete nicht als harte Tabuzonen zu werten sind. (Vergleich VG Minden, Urteil vom 22.10.2014, 11 K 2519/13). Sie können nur dann als harte Tabuzone bewertet werden, wenn der Schutzzweck des Gebiets der Windenergienutzung strikt entgegensteht. (Seminar Steuerung der Windenergie in Regional- und Bauleitplänen vom 23.10.19).

Wald - Vorsorgeabstand 100 m

Wald wird nach derzeitiger Bewertung des Gesetzgebers (z.B. in anderen Bundesländern) nicht mehr als strikte Ausschlussfläche eingestuft. Nach dem geänderten LROP (Stand 2017) soll Wald in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind bei Vorbelastungen und wenn keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, vorgesehen.

In Friesoythe stehen ausreichend andere Flächen zur Verfügung. Wald soll daher aufgrund seiner vielfältigen Funktion für den Naturhaushalt und für die Erholung sowie insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung möglichst nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden. Im Stadtgebiet sollen daher größere Waldflächen (ab 2 ha) aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Erholungsfunktion und als wertvoller Lebensraum freigehalten werden. Um für die o.g. Funktionen des Waldes einen Mindestschutz zu gewährleisten, soll von den freizuhaltenden Waldflächen ein Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten werden. Dieser Abstand entspricht der Empfehlung aus dem Landesraumordnungsprogramm, wonach die Waldränder eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen. Als Orientierungswert zur Wahrung der Funktionen der Waldränder ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. (Erläuterungen zum Landesraumordnungsprogramm zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03, Satz 2, Seite 143).

Wasserschutzzonen

Das Wasserschutzgebiet „Thülsfelder Talsperre“ besteht aus Wasserschutzzonen II und III. In der Schutzzone III bestehen keine oder wenig Belange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. In der Wasserschutzzone II stünde eine Genehmigung unter großem Vorbehalt. Aufgrund der Lage der Wasserschutzzone 2 innerhalb der als weiche Tabuzone aufgeführten Waldflächen werden diese Zonen jedoch nicht eigenständig aufgeführt.

5 Abwägungsvorschläge zu den Potenzialflächen

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen wird für die verbliebenen Potenzialflächen geprüft, welche Flächen für die Errichtungen von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Friesoythe am sinnvollsten geeignet sind.

Bei dieser Prüfung werden folgende, bisher nicht berücksichtigte, Kriterien bzw. Belange in den Blick genommen:

- Mindestgröße Windpark (mindestens drei Anlagen)
- Abstände zwischen den Windparks ca. 3 km
- Kumulation
- Weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung
 - Natur und Landschaft
 - Erholung
 - Rohstoffgewinnung / Moorschutzprogramm
- Überschwemmungsgebiete
- Natur und Landschaft
 - Schützenswerte Bereiche / Schutzgebiete
 - Kompensationsflächen
- Artenschutz (soweit Daten vorliegen)
- Vorhandene Windparkflächen
 - Bündelungseffekte
 - Investitionsinteresse

5.1 Mindestgröße von Windparks

Mit der Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie beabsichtigt die Stadt Friesoythe, die Errichtung von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen zu konzentrieren. Damit soll, neben den Vorsorgegesichtspunkten zum Schutz der Wohnbebauung, auch die freie Landschaft als Erholungsraum aber auch als Naturraum (i.S.d. Integritätsinteresse von Natur und Landschaft) vor einer übermäßigen Inanspruchnahme angemessen berücksichtigt werden.

Die Ausweisung vieler kleiner Flächen mit ein bis zwei Windenergieanlagen oder zahlreicher Windparks mit geringen Abständen untereinander würden in der im Stadtgebiet vorhandenen flachen Landschaft den Vorteilen, die durch die beabsichtigte Bündelung erreicht werden sollen, entgegenwirken.

Es wird daher angestrebt, dass die auszuwählenden Potenzialflächen für die Ausweisung eines Windparks mindestens drei Anlagen (Referenzanlagen mit 200 m Gesamthöhe und 50 bis 60 m Rotorradius) aufnehmen können. Die Fläche, die für einen Windpark mit mind. drei Anlagen der 4 MW-Klasse benötigt wird, beträgt bei ca. 3 ha pro Anlage etwa 9 bis 12 ha.⁷ Sie kann bei sehr schmal geschnittenen Flächen jedoch auch geringer ausfallen. Die erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen betragen, je nach Windrichtung, einen 3 bis 5-fachen Rotordurchmesser⁸. Damit ergeben sich bei einem Rotordurchmesser von ca. 100 m bereits technische Abstände zwischen den WEA von etwa 300 bis 500 m.

⁷ Repowering v. Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten S. 21-23, 36-37
Deutscher Städte- und Gemeindebund Juli 2009, S. 30

⁸ s.o. Seite 35

Aufgrund der notwendigen bauordnungsrechtlichen Mindestabstände und aufgrund der technisch sinnvollen Abstände, die ohnehin zwischen den einzelnen Windenergieanlagen eingehalten werden, können auch Kleinflächen mit bis zu etwa 400 m Abstand zu einer Potenzialfläche für einen Windpark zusammengefasst werden, soweit nicht besondere trennende Landschaftselemente dazwischen liegen.

5.2 Abstand zwischen Windparks

Ein weiteres Kriterium, die mit der Bündelung angestrebten Ziele, Entlastung der Landschaft und vorsorgender Schutz der Siedlungsbereiche, zu erreichen, ist die Berücksichtigung eines Mindestabstandes zwischen den einzelnen Windparkflächen. In der Vergangenheit wurden von der Rechtsprechung bereits Mindestabstände zwischen Windparkflächen von 5 km⁹ oder von 4 km¹⁰ anerkannt.

Aufgrund des dichten Netzes an im Stadtgebiet und den Nachbargemeinden bereits vorhandenen Windparks lässt sich das 5 km Kriterium in Friesoythe für die Ausweisung weiterer Flächen jedoch kaum noch umsetzen. Es wird bei der Einzelbewertung der Potenzialflächen jedoch angestrebt, dass die geplanten Windparkflächen möglichst einen Mindestabstand von etwa 3 km untereinander und zu Nachbarwindparks einhalten sollten. Wesentliche Zielsetzung ist dabei, dass insbesondere Landschaftsbereiche mit Erholungsfunktion und Siedlungsbereiche nicht durch mehrere Standorte gleichzeitig belastet werden.

Sofern Windpark- bzw. Potenzialflächen wesentlich näher als 3 km voneinander entfernt liegen, ist in den Blick zu nehmen, ob bzw. welche besonderen Kumulationseffekte dadurch zu erwarten sind. Weiterhin ist zu bewerten, welche der Potenzialflächen, die den Mindestabstand unterschreiten, als die besser geeignete erscheint.

5.3 Kumulationseffekte

Bei der Auswahl der Potenzialfläche sollen auch mögliche Kumulationseffekte durch mehrere oder durch besonders ausgedehnte Windparks berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig die Mindestabstände von 3 km unterschritten werden.

Bei der Bewertung von Kumulationseffekten, die durch Windparks, die aus verschiedenen Himmelsrichtungen auf einen Siedlungsbereich einwirken, kann auch deren unterschiedliche Größe nicht außer Acht gelassen werden. Sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Siedlungsbereiche macht es einen Unterschied, ob kleinere Windparks mit wenigen Anlagen oder ein größerer Windpark mit wesentlich mehr Anlagen zusätzlich einwirken. So kann sich eine Belastung durch einen einzigen großen Windpark durchaus als höher darstellen als eine Belastung durch zwei kleine Windparks, die kumulativ auf einen Bereich einwirken.

Besondere Kumulationseffekte werden in der Regel erwartet, wenn im Umfeld von bis zu 2 km mehr als eine Potenzialfläche auf Siedlungsflächen einwirken können. 2 km entspricht dem Abstand, der im Bundesland Bayern bei einer Gesamtanlagenhöhe von 200 m (gewählte Referenzanlage) als Mindestabstand zu Siedlungsflächen einzuhalten wäre. Damit wird dieser Bereich im Bundesland Bayern als Bereich mit erheblichen Auswirkungen eingestuft. 2.000 m entspricht auch der optischen Wirkung von 200 m hohen Anlagen, wie die vergleichbare optische Wirkung, die von 100 m hohen Anlagen bei 1000 m Abstand ausgeht. Nach der Potenzialstudie 1996 wurde für die 100 m hohen Anlagen ein Mindestabstand von 1.000 m vorgesehen.

Kumulationseffekte werden jedoch nur in Bezug auf Siedlungsbereiche mit Wohnbebauung berücksichtigt. In Bezug auf Einzelhäuser im Außenbereich wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Der Außenbereich dient nach dem Baugesetzbuch insbesondere den dort privilegierten Vorhaben, wozu auch Anlagen zur Nutzung der Windenergie gehören.

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.11.2004 - 1 KN 155/03

¹⁰ RROP des LK Emsland, 1. Änderung, OVG Niedersachsen Urteil vom 15.03.2018 – 12 KN 38/17

Die Einhaltung des gewählten Mindestabstands von 650 m wird hier für ausreichend angesehen. Auch bei Gewerbegebieten erscheint der gewählte Mindestabstand von 400 m als ausreichend.

5.4 Regionales Raumordnungsprogramm des LK Cloppenburg (Karte 5)

Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes LK Cloppenburg 2005

	Vorrangstandorte Windenergie
	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft
	Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung
	Vorsorgegebiet Forstwirtschaft
	Vorsorgegebiet Erholung
	Vorranggebiet Erholung
	Vorsorgegebiet Bodenabbau
	Vorranggebiet Bodenabbau
	Vorranggebiet industrielle Anlagen

In Karte 5 werden die weiteren, für Windenergieanlagen relevanten Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms, die in Stufe 1 (Kap. 3 und 4) noch keine Berücksichtigung fanden, betrachtet.

Dazu zählen u.a. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Vorsorge- und Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft sind durch die berücksichtigten Waldflächen über 2 ha bereits im Wesentlichen bei den weichen Kriterien in die Untersuchung eingeflossen. Vorranggebiet für die ruhige Erholung in der Landschaft, entsprechen überwiegend den ausgedehnten Waldflächen im südlichen Stadtgebiet, die ebenfalls im Rahmen der weichen Kriterien bereits als Waldflächen berücksichtigt wurden.

Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung stehen nicht im Widerspruch zu Windenergieanlagen und wurden daher nicht näher betrachtet.

Bei Vorsorgegebieten des RROP hat der entsprechende Belang (z.B. Natur oder Erholung) keinen grundsätzlichen Vorrang jedoch ein besonderes Gewicht, d.h. dass Windenergieanlagen hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine Ausklammerung dieser Fläche ist daher nur möglich, wenn außerhalb ausreichend (substanziell) geeignete Flächen zur Verfügung stehen.¹¹

Bodenabbau und Torferhaltung

Für die Bewertung der Nutzungsmöglichkeiten als Windparkfläche sind auch die Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für den Bodenabbau in den Blick zu nehmen.

Nördlich des Küstenkanals sind einige Vorranggebiete für den Bodenabbau des RROP 2005 aus dessen Genehmigung ausgenommen worden. In diesen Bereichen gilt daher das Landesraumordnungsprogramm unmittelbar. Dies hatte bei der 64. Änderung des FNP (Windpark Heinfelde) zur Folge, dass der östliche Bereich der Potenzialfläche, der im Rahmen der Potenzialstudie 2012 ermittelt wurde, aus dem Windpark ausgeklammert werden musste, da das LROP für diesen Bereich 2016 noch ein Vorranggebiet für den Bodenabbau dargestellt hatte.

Im aktuellen LROP 2017 sind die Vorranggebiete Bodenabbau erheblich zurückgenommen worden. Lediglich eine Fläche westlich von Edewechter Damm ist im Bereich der Stadt Friesoythe im LROP noch als Vorranggebiet Bodenabbau (hier Torf) dargestellt. Die übrigen ehemaligen Torfabbauggebiete sind zum Schutz der Moore als Vorranggebiete Torferhaltung dargestellt. Damit soll insbesondere der mit dem Torfabbau oder der intensiven Bewirtschaftung

¹¹ In der Nachbargemeinde Barßel liegt der Windpark gem. RROP z.B. in einem Vorsorgegebiet Erholung. Allerdings ist in diesem Fall auch nahezu das ganze Gemeindegebiet von dem Vorbehaltsgebiet Erholung erfasst, sodass dort sonst keine Entwicklung möglich wäre.

tung dieser Flächen verbundenen Torfzehrung entgegengewirkt werden. Diese Vermeidung einer zunehmenden Freisetzung von CO₂ soll einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Nach den Erläuterungen des LROP zu Abschnitt 3.1.1 bleiben in der Regel jedoch Anlagen zur Nutzung der Windenergie als die „Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Maßnahmen“ von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung unberührt. Sie werden daher auch im Rahmen der vorliegenden Potenzialstudie nicht als Negativkriterium berücksichtigt.

Vorrangstandorte Windenergie

Neben den entgegenstehenden Belangen der Raumordnung, sind auch die durch das RROP festgelegten Vorrangstandorte für Windenergie zu berücksichtigen. Diese decken sich in Friesoythe, von den äußeren Abgrenzungen her, in etwa mit den bereits im Rahmen der 1. Änderung des FNP im Gebiet der Stadt Friesoythe dargestellten Konzentrationszonen.

5.5 Überschwemmungsgebiete (Karte 5)

Nach dem Nieders. Windenergieerlass 2016, Kap.6.3 kann in Überschwemmungsgebieten (§115 NWG, § 76 WHG) und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 78 Abs.6, 76 Abs.3 WHG) die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 und Abs. 6 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein. Es handelt sich daher bei Überschwemmungsgebieten i.d.R. nicht um harte Tabuzonen (siehe auch Urteil OVG Sachsen-Anhalt, vom 21.10.2015, Az-2K 109/3).

Im nördlichen und nordwestlichen Teil des Stadtgebietes von Friesoythe sind die Niederungsflächen im Bereich des „Lahe-Ableiter“ und der „Marka“ als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder als „vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete“ festgelegt.

Es handelt sich dabei jeweils um flache Landschaften mit nur geringen Überflutungshöhen. Diese großflächigen Gebiete sind teilweise auch mit überflutungsfreien Inseln durchsetzt. Windenergieanlagen verursachen mit ihren Türmen und Fundamenten im Verhältnis zu ihrer Gesamtgröße nur relativ geringe Eingriffe in das Rückstauvolumen der Überschwemmungsgebiete, sodass ein lokaler Ersatz von verlorengehenden Retentionsräumen häufig leicht herstellbar sein kann. Windenergieanlagen können in diesen Bereichen teilweise auch auf den vorhandenen Inseln innerhalb eines großflächigen Überschwemmungsbereichs entstehen und die tatsächlich überschwemmten Flächen können dann als Abstandsflächen dienen. Unter diesen Gegebenheiten werden in einzelnen Fällen auch Chancen für Ausnahmegenehmigungen gesehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Überschwemmungsgebiete für eine Windparkerweiterung herangezogen werden sollen.

Unter diesen Umständen erscheint es in Friesoythe sinnvoller die Überschwemmungsgebiete nicht als generelles weiches Kriterium, sondern im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen zu berücksichtigen. Je geschlossener das Überschwemmungsgebiet ist und je weniger an einen bestehenden Windpark angeknüpft werden kann, desto geringer werden bei der Bewertung die Chancen auf eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit eingestuft.

5.6 Natur und Landschaft

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen setzen voraus, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Zu den naturschutzrechtlichen Vorgaben gehören insbesondere bestehende Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne (§§ 9 ff. BNatSchG), die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG), geschützte Teile von Natur und Landschaft wie bspw. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete (§§ 20 ff. BNatSchG), die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten (§§ 31 ff. BNatSchG) sowie der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG).

Für die Belange von Natur und Landschaft besteht, unabhängig von der Bedeutung dieser Schutzgüter für den Menschen (z.B. der Bedeutung der Landschaft als Erholungsraum),

auch ein sog. „Integritätsinteresse“. Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden. Zur Berücksichtigung dieser Ziele sind die vielfältigen Belange von Natur und Landschaft soweit wie möglich bereits bei der Standortauswahl in den Blick zu nehmen.

Als Grundlage dafür dienen, neben den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms zu Natur und Landschaft, auch andere bereits vorliegende Informationen zu diesen Themen. Dazu gehören zum Beispiel folgende Unterlagen:

- Landschaftsrahmenplan des LK Cloppenburg und Landschaftsplan der Stadt Friesoythe
- Einzelbewertungen der Potenzialflächen zu den Themen Landschaftsbild / Biotoptypen werden tlw. aus der Potenzialstudie 2012 übernommen, bei Bedarf erfolgt eine Aktualisierung dieser Aussagen,
- Wald / Landschaftsschutzgebiete,
- Kompensationsflächenkataster der Stadt Friesoythe.

Mit den Erkenntnissen aus diesen Unterlagen können, neben den bereits in Stufe 1 und 2 erfassten Themen (Naturschutzgebiete und der Erhaltung des Waldes ab 2 ha sowie eines Schutzabstandes von 100 m als weiche Tabuzone) auch andere wichtige Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

5.7 Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt alle Arten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie weitere Arten aus Verordnungen gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Als empfindliche und damit abwägungsrelevante Artengruppen sind bei der Planung von Windenergieanlagen insbesondere Fledermäuse sowie Vögel zu berücksichtigen. Im Hinblick auf möglicherweise durch den Ausbau der Windenergienutzung betroffene empfindliche Tierarten sind insbesondere folgende Verbote zu berücksichtigen:

Brut- und Rastvögel

Tötungsverbot – Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies ist bezogen auf die Anlage von Windparks insbesondere in Bereichen zu berücksichtigen, in denen für eine als kollisionsgefährdet bekannte Tierart, eine statistisch erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit besteht, wie dies z. B. in der Umgebung von Brutvorkommen- oder Rastschwerpunkten sowie im Bereich von Hauptflugkorridoren der Fall sein kann.

Störungsverbot – Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch die Windenergienutzung kann es auf empfindliche Vogelarten zu Scheuch- bzw. Vertreibungswirkungen, z. B. infolge von drehenden Rotoren oder durch visuelle Effekte der Mastbauwerke, kommen, auf welche die Tiere mit einem Meideverhalten reagieren. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann, insbesondere bei landesweit seltenen Arten, zu Verbotstatbeständen oder zum Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen führen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht beeinträchtigt (beschädigt oder zerstört) werden. Dieses Verbot liegt gem. Abs. 5 Nr.3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Fledermäuse

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse kann bei einer Potenzialstudie in der Regel auf eine vertiefende Betrachtung verzichtet werden. Zwar gehören alle Fledermausarten zu den europarechtlich streng geschützten Arten, für die im Zuge der Vorhabenzulassung ein Vorliegen von Verbotstatbeständen auszuschließen ist. Allerdings stehen nach heutigem Stand der Technik für Windenergieanlagen in der Regel wirkungsvolle Maßnahmen (z.B. durch entsprechende Abschaltvorrichtungen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit Fledermäusen zur Verfügung.

Vorgehen im Rahmen der Potenzialstudie

Für die Bewertung der Potenzialflächen hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung liegen keine einheitlichen Daten vor. Zu einigen Potenzialflächen liegen keine oder veraltete Informationen vor, zu anderen Potenzialflächen liegen dagegen aktuelle und teilweise auch vollständige Informationen vor, zu wiederum anderen Potenzialflächen liegen nur erste Untersuchungsergebnisse aus aktuellen Bestandserfassungen vor. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Informationen und Bewertung aus der Potenzialstudie 2012
- Umweltkarten: Daten aus dem niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramm, Stand der Bewertungsergebnisse für Gastvögel 2018 und für Brutvögel 2010 (ergänzt 2013) Quelle Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (www.umweltkarten-niedersachsen.de) Stand 18.06.2019
- Zu Potenzialfläche 4: Brut- und Rastvogelerfassung - Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse, Dipl.-Biol. Dipl.-Ing. Frank Sinning vom 03.05.2014 (Anlage der Begründung zur 64. Änderung des FNP)
- Zu Potenzialfläche 1: Kurzstellungnahme zu faunistischen Belangen (NWP und Büro Sinning vom 26.05.2020)
- Potenzialfläche 2: Avifaunistisches Gutachten 2017 / 2018 zum geplanten Repowering im Windpark Thüle (Büro Sinning vom 06.06.2019)
- Zu Potenzialfläche 9 und 10: WPs Neuscharrel I und II Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung (ARSU vom 29.04.2020)
- Bestandsgrößen Raumnutzung und Flugbewegungen nordischer Schwäne 2013/16 im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre (Diekmann & Mosebach vom 11.04.2016)
- Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Cloppenburg (Telefongespräch Kosanke vom 08.04.2020) sowie zum Brutplatz Seeadler (Telefongespräch und e-mail Thie vom 16.04.2020)

Alle vorliegenden Unterlagen können als Erkenntnisquelle für die Fragen herangezogen werden, ob Hinweise auf unüberwindbare Verbotstatbestände vorliegen oder die Unterlagen auf sehr wertvolle Bereiche oder auf wertvolle Bereiche für die Avifauna hindeuten oder ob keine Hinweise auf eine Bedeutung für die Avifauna vorliegen. Eine abschließende Klärung der Artenschutzbelange bleibt dem Verfahren der Bauleitplanung bzw. dem immissionschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbehalten.

5.8 Bestehende Windparks / Investitionsinteressen

Ziel der Planung der Stadt Friesoythe ist die Ausweisung geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie als Beitrag zum Klimaschutz. Um dieses Ziel tatsächlich zu erreichen, kann bei der abschließenden Auswahl der Potenzialflächen auch deren Verfügbarkeit für den angestrebten Nutzungszweck einbezogen werden. Soweit Hinweise von Seiten der Flächeneigentümer vorliegen, dass kein Interesse an der Entwicklung ihrer Flächen besteht, stellt sich das als negativ dar. Andererseits deuten bereits vorliegende Voruntersuchungen, die in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchgeführt wurden, auf ein bestehendes Investitionsinteresse hin.

Auch bei vorhandenen und schon bisher ausgewiesenen Windparkflächen kann aufgrund der Möglichkeiten zum Repowering ein bestehendes Investitionsinteresse unterstellt werden,

sodass dies nicht nur wegen der bereits bestehenden Vorbelastung der Landschaft als positiver Aspekt zu Buche schlägt. Die Berücksichtigung vorhandener Standorte ist auch nach der Rechtsprechung ein für die Abwägung beachtlicher Belang¹².

Damit sind im Stadtgebiet auch die bereits im Rahmen der 1. Änderung 1998 und die mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2016 planerisch gesicherten Windparkflächen zu berücksichtigen. Dieser positive Aspekt kann in Friesoythe jedoch nicht auf die zahlreichen Standorte außerhalb der bereits planerisch gesicherten Flächen ausgedehnt werden. Diese Einzelanlagen außerhalb der vorhandenen Windparks (überwiegend im Umfeld von Gehlenberg) sind zum großen Teil bereits vor der 1. Änderung des FNP entstanden. Von der Stadt wird hier eher ein Aufräumen der Landschaft, d.h. ein Abbau, als eine dauerhafte Sicherung dieser Anlagenstandorte angestrebt. In der Begründung zur 64. Änderung des FNP von 2016 heißt es dazu:

„Nach einer ergänzenden Betrachtung der städtebaulichen Situation im Bereich der Ortschaft Gehlenberg kann diese bisherige Einschätzung durch folgende Gesichtspunkte untermauert werden:

- *Im Umfeld der Ortschaft Gehlenberg stehen in einem Bereich von ca. 2 km um die Siedlungsgebiete (d.h. die Wohnbau- und gemischten Bauflächen) derzeit ca. 42 Windenergieanlagen, sodass sich hier, bezogen auf das Stadtgebiet, die größte Dichte ergibt. (siehe)*
- *Etwa die Hälfte dieser vorhandenen Windenergieanlagen (ca. 20 WEA) stehen in dem ausgewiesenen Windpark, der sich in einer Länge von ca. 3,2 km nördlich der Ortschaft Gehlenberg erstreckt.*
- *Ca. 22 WEA stehen im Bereich der Ortschaft Gehlenberg außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone. Davon stehen ca. 8 Anlagen in einem Abstand von weniger als 500 m zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen (Wohnbau- und gemischte Bauflächen). Wie aus der Karte und der Fotodokumentation ersichtlich ist, sind damit weite Bereiche der Ortschaft Gehlenberg durch Windenergieanlagen verstellt. Diese Überfrachtung der ortsnahen Landschaft durch WEA kann aus städtebaulicher Sicht kaum noch als geordnet eingestuft werden. Zusätzliche Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich von ca. 2 km um die Ortschaft Gehlenberg erscheinen daher ohne Rückbaumaßnahmen als städtebaulich nicht vertretbar.“*

Auch die Möglichkeit, Neuausweisungen mit einem Rückbau zu verbinden, kann sich damit neben Investitionsinteresse als positives Kriterium darstellen.

5.9 Bewertung der Potenzialflächen

Folgende Symbole werden für die Bewertung der Flächen verwendet

- + eher geeignet bzw. keine wesentliche Beeinträchtigung des jeweiligen Belangs zu erwarten
- 0 neutral bzw. geringe Beeinträchtigung des jeweiligen Belangs oder noch keine ausreichenden Daten
- eher ungeeignet oder wenig geeignet bzw. wesentliche Beeinträchtigung des jeweiligen Belangs zu erwarten
- () Teilbereiche der Fläche sind abweichend zu bewerten oder unklare Zuordnung

¹² OVG Niedersachsen Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18

BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 – 4 BN 65.09

5.9.1 Potenzialfläche 1

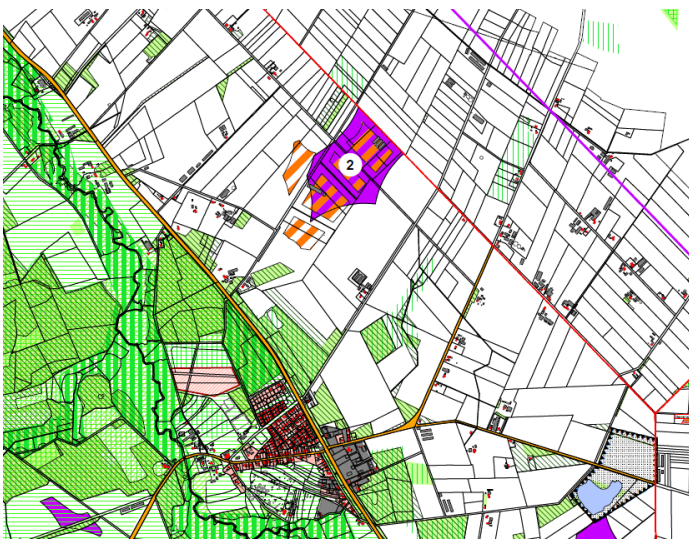


Potenzialfläche 1	Vorhandener Windpark Gehlenberg / Neuscharrel - ca. 21 vorhandene WEA. Die Fläche setzt sich aus 4 Einzelflächen zusammen. Der vorhandene Windpark (orange schraffiert) reicht teilweise über die Potenzialfläche 1 da, gegenüber der Planung von 1998, größere Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern (650 statt 500 m) berücksichtigt wurden. Flächengröße ca. 223 ha.	Fläche 223 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Ca. 1,6 km nordwestlich der Potenzialfläche 1 liegt der Windpark Hilkenbrook. Nach dem aktuellen RROP des Landkreises Emsland stellt der Windpark Hilkenbrook jedoch kein Eignungsgebiet mehr dar. Im 3 km Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mit der Potenzialfläche 9 (Abstand ca. 2 km), der Potenzialfläche 10 (Abstand ca. 1,5 bis 2 km), der Potenzialfläche 14 (Abstand ca. 2,9 km) und der Potenzialfläche 12 (Abstand ca. 2,2 km bzw. 2,8 km ohne östlichen Teil) 4 weitere Flächen im 3 km-Bereich. Die Potenzialfläche 15 hält ca. 3,5 km Abstand ein. Bei einer zusätzlichen Entwicklung der benachbarten Potenzialflächen wäre mit teilweise erheblichen Kumulationseffekten zu rechnen. Bereits die Erweiterung der Potenzialfläche 1 im Osten und der Ergänzungsstandort im Westen bedeuten für die nördlich liegende Siedlung Neuscharrel durch ihre Ausdehnung von über 4,5 km eine kumulationsähnliche Belastung aus mehreren Himmelsrichtungen.	0 (H)
Landschaftsbild	Überwiegend offene und nur wenig durch Gehölze gegliederte Landschaft, die erheblich durch Stallanlagen und zahlreiche WEA innerhalb der Potenzialfläche und in der Umgebung <u>vorbelastet</u> ist. Für den vorhandenen Windpark wurden in seinem Umfeld verschiedene Gehölzanpflanzungen als Kompensationsmaßnahme durchgeführt.	+
Natur+Landschaft	Es handelt sich überwiegend um strukturalme Grünland- bzw. Ackerflächen. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialflächen nicht vorhanden. Die äußersten östlichen Teilbereiche reichen bis auf 200 m bzw. 500 m an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet „Markatal“ heran.	0

Artenschutz	Der überwiegende Teil dieser Potenzialflächen liegt nach den Umweltkarten in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Dieser Bereich ist überwiegend mit „Status offen“ gekennzeichnet. Der äußerste westliche Teil der westlich gelegenen Teilfläche besitzt gemäß Brutvogelbewertung 2010 eine lokale Bedeutung. <u>Ergebnisse der Bestandsaufnahme Mai 2020 (Sinning + NWP):</u> Festgestellt wurden Reviere von Brachvogel, Baumfalke, im Westen und Kiebitz und Wachtel im mittleren Teil Kiebitze sowie im Bereich der Marka Waldschneffe. Für mehrere Arten wurde auch eine Bedeutung als Gastvogellebensraum festgestellt. Eine Raumnutzungsbeobachtung in den Wintermonaten konnte die in der Untersuchung der nordischen Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre (2015/16, Diekmann und Mosebach) festgestellte herausragende Bedeutung für Zwergschwäne im Bereich Heetberg (östliche Erweiterung der Pot.-Fläche 1) jedoch nicht bestätigen. Es ergaben sich keine Hinweise auf Funktions- und Wechselbeziehungen für Sing- und Zwergschwäne zwischen der Thülsfelder Talsperre (Schlafplatz von internationaler Bedeutung) und der Esterweger Dose. Dieses vorläufige Ergebnis ist für die abschließende Bewertung in der endgültigen Fassung der Potenzialstudie zu bestätigen oder die Bewertung entsprechend anzupassen. Die voraussichtlichen Vertreibungswirkungen (Brachvogel, Kiebitz, Wachtel) und die Beeinträchtigungen des Lebensraumes (Waldschneffe und Gastvögel) erfordern Kompensationsmaßnahmen. Sie stellen jedoch keine Hinweise auf unüberwindbare Verbotstatbestände dar.	(0) (-)
Raumordnung	Die überwiegende Fläche ist als Vorrangstandort für Windenergie dargestellt. Die kleine äußerste westliche Teilfläche und die östliche Erweiterung bis zur Marka sind ohne Darstellung. Eine kleine östliche Teilfläche (östl. d. Marka) liegt in einem Vorsorgegebiet für die Erholung.	+ (0) (-)
Erholung	Der überwiegende Teil ist ohne besondere Erholungsbedeutung. Die äußerste östliche Teilfläche liegt innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung und ist durch das Landschaftsschutzgebiet „Markatal“ von der Hauptfläche getrennt.	+ (-)
Weitere Belange	Vorhandene Netzanbindung und Erschließung.	+
	Der östliche Bereich liegt teilweise in vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebieten. Zwischen den Überschwemmungsbereichen verbleiben jedoch noch große, für WEA nutzbare, Flächen.	0
	<u>Bestehende Bebauungspläne:</u> Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich der Bebauungspläne die „von Bebauung freizuhaltende Flächen“ festsetzen. Die westlichste Teilfläche geringfügig im B.-Plan Nr. AB 6 und die östliche der beiden Hauptflächen im Randbereich der B.-Pläne Nr. AB 10 und 11. Die Hauptfläche liegt im Bereich des einfachen B.-Planes Nr. AB13.	0
Bewertung	Der bestehende Windparkstandort stellt sich überwiegend nach wie vor als geeignet dar. Der östliche Teilbereich, soweit er westlich der Marka liegt, kommt für eine Erweiterung des bestehenden Windparks in Frage. Er ist teilweise Überschwemmungsgebiet. Es liegen hier zwar Erkenntnisse über Rast- und Brutvogelvorkommen mit einer hohen Bedeutung für die Avifauna vor, nach aktuellen Untersuchungen bestehen jedoch keine Hinweise auf unüberwindbare Verbotstatbestände. Dies trifft auch auf die kleine inselförmige westliche Erweiterungsfläche zu. Der schmale Streifen östlich der Marka, erscheint jedoch aufgrund der trennenden Funktion des ökologisch hochwertigen Gewässers (FFH-Gebiet) und der dazwischen liegenden Waldflächen weniger geeignet. Auch die Einstufung dieses Bereichs als Vorsorgegebiet Erholung spricht gegen eine Entwicklung.	+ (0) (-) (- 6,33 ha)

	Auch wenn sich für den Siedlungsbereich von Neuscharrel bei einer Erweiterung und durch die höheren Anlagen gegenüber dem Bestand eine deutlich höhere Belastung ergibt, erscheint eine Erweiterung eines vorhandenen Windparks sinnvoller als die Entwicklung eines neuen Windparks im Umfeld des gleichen Siedlungsbereichs. Von Seiten der Vorhabenträger bestehen Absichten ein Repowering und eine Erweiterung durchzuführen. Bei einer Erweiterung würde sich der Rückbau von Altanlagen im weiteren Umfeld des Windparks als sinnvolle Maßnahme darstellen, um die Zusatzbelastung teilweise auszugleichen. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Änderung der bestehenden einfachen B.-Pläne notwendig wird.	
--	---	--

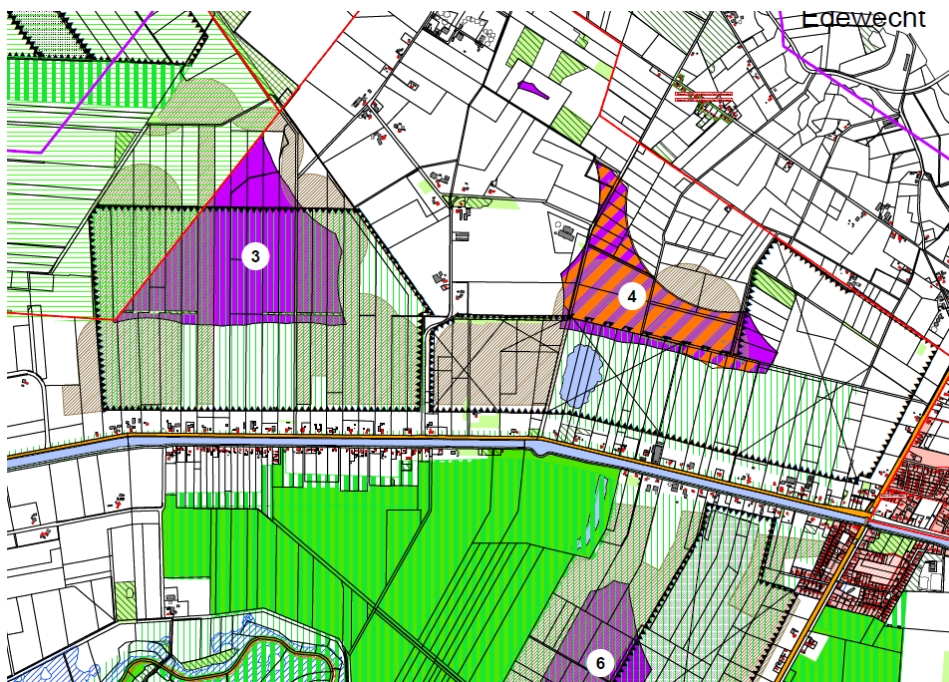
5.9.2 Potenzialfläche 2



Potenzialfläche 2	Vorhandener Windpark Vordersten Thüle - ca. 7 vorhandene WEA Der vorhandene Windpark (orange schraffiert) reicht teilweise über die Potenzialfläche, da größere Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern (650 statt 500 m) berücksichtigt wurden. Im Nordosten und Osten ist die Potenzialfläche jedoch größer, da in der vorliegenden Studie kein Abstand zur Gemeindegrenze und kein zusätzlicher Abstand zu der südöstlich verlaufenden Richtfunktrasse vorgesehen wurden. Das Gebiet grenzt unmittelbar an die Nachbargemeinde Bösel an. Im Umfeld befinden sich nur wenige Einzelhäuser/Siedlungsflächen. Flächengröße ca. 32 ha.	Fläche 32 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	3,8 km nördlich liegt der Windpark Kündelmoor (Gemeinde Bösel). Ca. 2,8 bzw. 3,3 km südöstlich liegt der neue Windpark der Gemeinde Garrel. Der 3 km-Abstand wird damit durch den Bestand bereits nicht vollständig eingehalten. Der Abstand zur Potenzialfläche 17 beträgt ca. 2,9 km. Bei einer Entwicklung der Potenzialfläche 17 sind geringe Kumulationseffekte bezogen auf den Siedlungsbereich von Mittelsten Thüle zu erwarten.	0 (-)
Landschaftsbild	Überwiegend offene und teilweise durch Gehölze gegliederte Landschaft, die durch vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet ist. Im südwestlichen und nordöstlichen Bereich befinden sich Stallanlagen.	+
Natur+Landschaft	Überwiegend Grünland- bzw. Ackerflächen. Nördlich des Standortes befindet sich eine Waldfläche zu der ein 100 m Schutzabstand eingehalten wurde. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vorhanden.	0

Artenschutz	Die Fläche ist hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung in den Umweltkarten nicht gekennzeichnet. <u>Avifaunistisches Gutachten 2017 / 2018 (Büro Sinning):</u> Im Umfeld der Fläche sind wenige Revierzentren von Feldlerche, Kiebitz und Wachtel festgestellt worden. Verbotstatbestände oder erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Avifauna sind nicht zu erwarten.	+
Raumordnung	Die Fläche ist überwiegend als Vorrangstandort für Windenergie dargestellt.	+
Erholung	Die Fläche hat keine besondere Erholungsfunktion / ca. 900 m westlich schließt sich der Erholungsbereich Thülsfelder Talsperre an.	0
Sonstiges	Vorhandene Netzanbindung und Erschließung.	+
Bewertung	Auch wenn der angestrebte Abstand zwischen Windparks von 3 km geringfügig unterschritten wird, kann berücksichtigt werden, dass es sich um einen vorhandenen Standort handelt und die Kumulationseffekte für die Siedlungsbereiche relativ gering sind. Auch hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung erscheint die Fläche unproblematisch und stellt sich daher als eher geeignet dar. Eine Reduzierung der bisherigen Fläche im südwestlichen Bereich betrifft etwa 4 WEA. Die Ausdehnung im östlichen Bereich bietet zwar kaum Möglichkeiten für zusätzliche Anlagen, ist für ein Repowering jedoch sinnvoll.	+

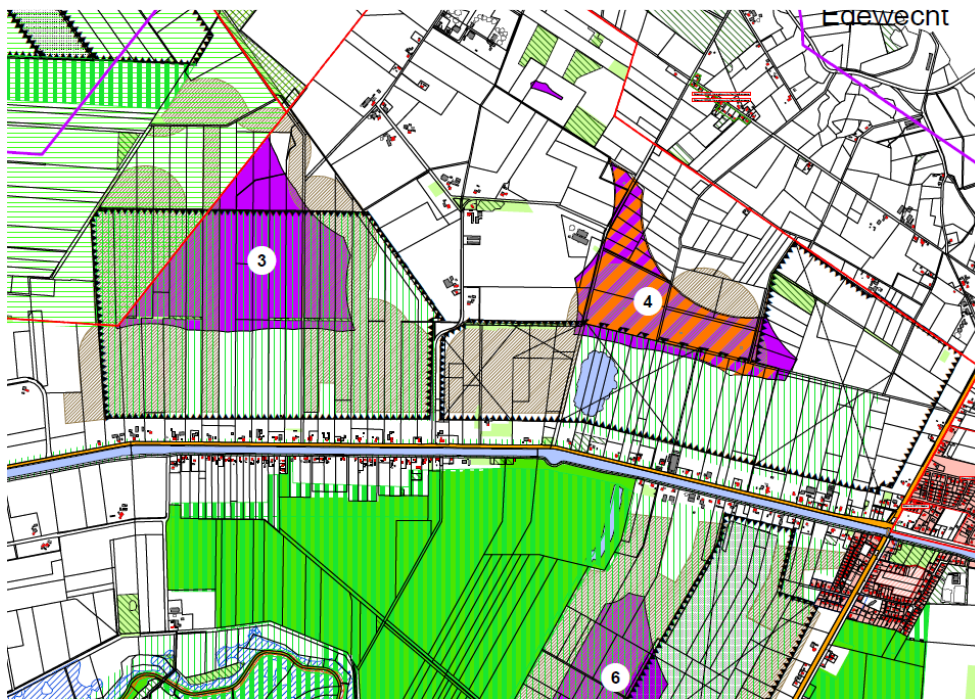
5.9.3 Potenzialfläche 3



Potenzialfläche 3	Die Fläche 3 befindet sich nördlich des Küstenkanals westlich des vorhandenen Windparks Heinfelde. Unmittelbar westlich grenzt die Gemeinde Barßel an. In der Gemeinde Barßel grenzen westlich der Potenzialfläche größere Kompensationsflächen an. Flächengröße ca. 90 ha.	Fläche 90 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen	Ca. 2,5 km nördlich befindet sich in Edeweicht der Windpark „Hübscher Berg“. Ca. 1,4 km östlich befindet sich der vorhandene Windpark Heinfelde (Potenzialfläche 4). Südöstlich befindet sich in ca. 2,3 km die	-

Potenzialflächen / Kumulation	Potenzialfläche 6 und südlich in ca. 2,3 km die Potenzialfläche 8. Besondere Kumulationseffekte für Siedlungsbereiche ergeben sich nicht.	
Landschaftsbild	Überwiegend offene und wenig durch Gehölze gegliederte Grünland- und Ackerflächen.	0
Natur+Landschaft	Es handelt sich überwiegend um strukturarme Grünland bzw. Ackerflächen. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vorhanden. Ca. 600 m nordwestlich befindet sich in der Gemeinde Barßel ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.	0
Artenschutz	Die Potenzialfläche liegt nach den Umweltkarten in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Dieser Bereich ist mit „Status offen“ gekennzeichnet. <u>In der Potenzialstudie 2012 wurde folgende Bewertung vorgenommen:</u> <i>Gemäß Brutvogelerhebungen des Landkreises von 1996 und 1997 wurden im Bereich dieser Potenzialfläche u.a. Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe und Schafstelze kartiert. Gem. Landschaftsplan hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vögel. Auch in der avifaunistischen Untersuchung zum Torfabbau im Langen Moor in Friesoythe-Ahrendorf im Frühjahr 2009 sind Rote-Liste-Arten wie Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Gartenrotschwanz und Wiesenpieper kartiert worden.</i>	(-)
Raumordnung	Der mittlere und südliche Bereich ist Vorsorgegebiet für Bodenabbau. Dieser Bereich ist gleichzeitig als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt (Renaturierung bzw. Wiedervernässung). Die damit angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft steht einer Windparknutzung entgegen. Im LROP sind große Teilbereiche der Potenzialfläche als Vorranggebiete Torferhaltung dargestellt.	- (0)
Erholung	Gem. RROP Fläche ohne besondere Erholungsfunktion.	0
Sonstiges	<u>Erschließung:</u> Netz- und Verkehrsanbindung (Moorgebiet) prüfen.	
Bewertung	Der überwiegende Bereich der Potenzialfläche liegt gem. RROP in einer Vorsorgefläche für Bodenabbau und Natur und Landschaft und ist gleichzeitig im LROP als Vorranggebiet Torferhaltung dargestellt. Aufgrund der raumordnerischen Ziele und der faunistischen Bedeutung stellt sich dieser Bereich überwiegend als nicht geeignet dar. Tatsächlich bestätigen auch die Untersuchungen zum Bodenabbau im Langen Moor aus dem Jahr 2009 eine sehr hohe Bedeutung für Vögel. Sowohl ein Bodenabbau mit der Folgenutzung Renaturierung mit Wiedervernässung als auch eine Umsetzung des neuen LROP-Ziels „Torferhaltung“ können für das weitere Ziel, die Flächen langfristig auch für den Artenschutz zu entwickeln, genutzt werden. Ein Windpark würde dieser Zielrichtung jedoch entgegenstehen. Diese Einschätzung wurde bisher auch vom Landkreis Cloppenburg gestützt. Der Landkreis wies im Rahmen der Potenzialstudie 2012 bezüglich dieser Fläche ebenfalls auf umfangreiche Wiesenvogelvorkommen (Großer Brachvogel, Kiebitz usw.) hin, die bei avifaunistischen Erhebungen in den letzten Jahren festgestellt wurden. Der Bodenabbau sei mit der Auflage umfangreicher CEF-Maßnahmen genehmigt. 300 m westlich der Fläche läge zusätzlich ein Ersatzflächenpool des C-Ports, der ebenfalls als Lebensraum für Wiesenvögel hergerichtet wird. Auch die Nachbargemeinde Barßel hielt in den bisherigen Verfahren die Fläche aufgrund der faunistischen Bedeutung sowie der in Barßel angrenzenden Kompensationsflächen mit ebenfalls faunistischer Wertigkeit für überwiegend nicht geeignet. Insgesamt bleibt es damit bei der negativen Bewertung.	-

5.9.4 Potenzialfläche 4



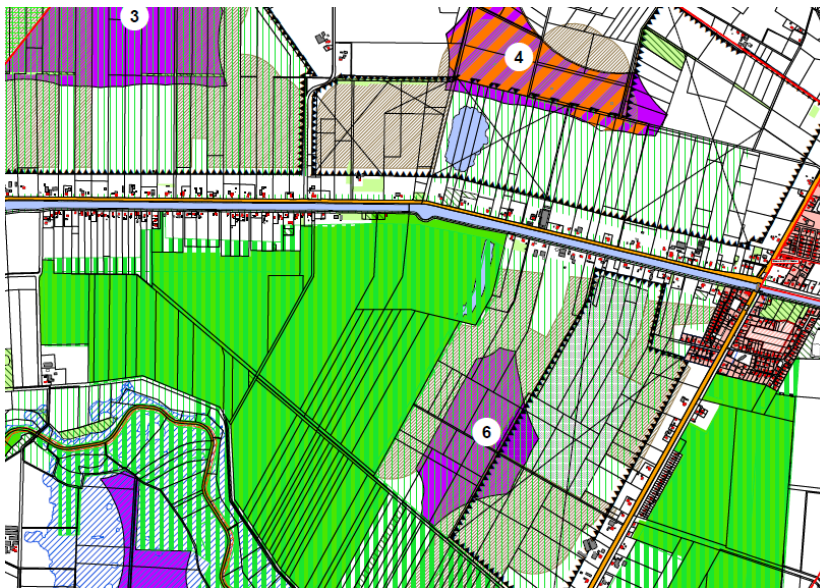
Potenzialfläche 4	Vorhandener Windpark Heinfelde. Im Bereich der Potenzialfläche 4 östlich von Heinfelde wurde 2016 mit der 64. Änderung des FNP der Windpark Heinfelde mit 5 WEA entwickelt. Die Fläche liegt an der Grenze zur Nachbargemeinde Edeweicht. An den Straßen Barkweg und Am Pool nördlich der Potenzialfläche sowie in Ahrensdorf bzw. Barkendorf am Küstenkanal befinden sich zahlreiche Einzelhäuser im Außenbereich. Flächengröße ca. 61 ha	Fläche 61 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	In Friesoythe und in den Nachbargemeinden Barßel sind im 3 km-Abstand keine Windparks vorhanden. Ca. 3,7 km nördlich befindet sich in Edeweicht der Windpark „Hübscher Berg“. Ca. 1,4 km westlich liegt die Potenzialfläche 3 und ca. 1,4 km südlich befindet sich die Potenzialfläche 6. Kumulationseffekte für Siedlungsbereiche ergeben sich durch benachbarte Windparks nicht. Entsprechende Effekte wären jedoch bei einer Entwicklung der Fläche 6 zu erwarten.	+
Landschaftsbild	Überwiegend offene, nur wenig durch Gehölze strukturierte Landschaft. Durch den vorhandenen Windpark mit 5 WEA besteht eine erhebliche Vorbelastung.	+
Natur+Landschaft	Es handelt sich um strukturarme Acker- bzw. Grünlandflächen. Nord-östlich befindet sich eine ca. 3 ha große Waldfläche. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche und angrenzend nicht vorhanden.	0
Artenschutz	Im Rahmen der Brut- und Rastvogelerfassungen 2014 durch das Büro Sinning wurden 116 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (ca. 2 km Umfeld der Potenzialfläche) angetroffen. Dabei entfielen 68 Arten auf die Gruppe der Brutvögel. Von diesen wurden 30 als gefährdet oder nach FFH-Richtlinie Anhang I als geschützt eingestuft. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden für 11 gefährdete oder geschützte Brutvogelarten besetzte Brutreviere als möglich oder zumindest als nicht auszuschließen angesehen. Eine Bewertung (strenge Auslegung) kam zu dem Ergebnis, dass 2 Teilgebiete eine regionale, 3 Teilgebiete eine lokale und 3 Teilgebiete	0

	eine Bedeutung unterhalb der lokalen Bedeutung zugekommen war. Bei einer „worst-case-Betrachtung“ ergaben sich hingegen 3 Teilgebiete mit einer regionalen, 4 Teilgebiete mit einer lokalen und ein Gebiet mit einer Bedeutung unterhalb lokaler Bedeutung. Hinsichtlich der Rastvögel war eine landesweite Bedeutung festgestellt worden. Für die durch den (inzwischen errichteten) Windpark zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel (insbesondere Kiebitz und Wachtel) wurden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.	
Raumordnung	Im südlichen und östlichen Randbereich befinden sich Flächen, die im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Bodenabbau vorgesehen waren jedoch überwiegend von der Genehmigung des RROP ausgenommen worden sind. Der südliche Randbereich ist teilweise gleichzeitig als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt (Renaturierung bzw. Wiedervernässung). Der südöstliche Bereich war im Jahr 2016 auch im LROP noch als Vorranggebiet Bodenabbau dargestellt. Da hier das RROP 2005 nicht genehmigt war, galt das LROP unmittelbar, daher wurde bei der 64. Änderung des FNP dieser Bereich aus dem geplanten Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgeklammert. Mit dem LROP 2017 wurden alle Vorranggebiete Bodenabbau des LROP im Bereich der Potenzialfläche aufgehoben und der überwiegende Teil der Potenzialfläche als Vorranggebiet Torferhaltung dargestellt. Diese Darstellung steht einer Windenergienutzung jedoch nicht mehr entgegen, sodass nun auch der südöstliche Bereich einbezogen werden kann.	+
Erholung	Gem. RROP Fläche ohne besondere Erholungsfunktion.	0
Sonstiges	<u>Erschließung:</u> Netz- und Verkehrsanbindung sind aufgrund des bestehenden Windparks bereits vorhanden. Aufgrund der südlich angrenzenden Bodenabbauflächen können bezüglich der erforderlichen Standsicherheit besondere Abstände erforderlich werden.	+
Bewertung	Da keine grundsätzlichen Belange entgegenstehen und aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen 5 WEA stellt sich die Potenzialfläche überwiegend als geeignet dar. Aufgrund der geänderten Ziele der Raumordnung für den bisher ausgeklammerten östlichen Teilbereich, jetzt Vorranggebiet Torferhaltung, kann auch dieser Bereich einbezogen werden.	+

5.9.5 Potenzialfläche 5

Die Potenzialfläche 5, die sich in der ersten Fassung der Potenzialstudie 2012 noch ergeben hatte, fällt (wie auch bereits in der Endfassung der Potenzialstudie 2012 festgestellt) durch den Vorsorgeabstand von 1.000 m zum Siedlungsbereich Kamperfehn weg.

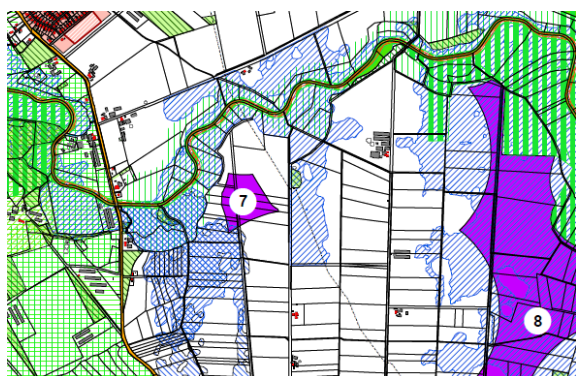
5.9.6 Potenzialfläche 6



Potenzialfläche 6	Die Fläche 6 befindet sich westlich Edewechter Damm / Altenoyther Straße zwischen Lahe im Süden und Küstenkanal im Norden. Flächen-größe: ca. 46 ha.	Fläche 46 ha
		Bewertung
Abstände zu Wind-parks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Die Fläche liegt ca. 1,5 km südlich der Potenzialfläche 4 in der sich der vorhandene Windpark Heinfeld befindet. Ca. 1,3 km südlich befindet sich die Potenzialfläche 8. Kumulationseffekte können zusammen mit dem Windpark Heinfeld bezogen auf die Siedlungsbereiche Edewechterdamm und Süddorf auftreten.	!
Landschaftsbild	Überwiegend offene und nur wenig durch Gehölze gegliederte Land-schaft.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Die Umgebung ist jedoch durch, für den Naturschutz wertvolle, wieder-vernässte Hochmoorgebiete geprägt. Unmittelbar westlich des Gebietes schließt sich das Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor, das etwa vom Küstenkanal bis zur Lahe reicht, an. Östlich der Siedlung Edewechterdamm befindet sich das NSG Ve-hnemoor-West.	!
Artenschutz	Die Potenzialfläche liegt nach den Umweltkarten in einem für Brutvögel wertvollen Bereich mit überwiegend lokaler Bedeutung, der südliche Bereich sowie die südlich und westlich angrenzenden Flächen mit Sta-tus offen. <u>In der Potenzialstudie 2012 wurde folgende Bewertung vorgenommen:</u> „Gemäß Brutvogelerhebungen des Landkreises von 1996 und 1997 wurden im Bereich dieser Potenzialfläche u.a. Kiebitz und Uferschnep-fe kartiert. Der nördliche Teil der Potenzialfläche wurde durch die Staatl. Vogelschutzwarte mit Datum vom 10.11.2010 als lokal bedeut-sam eingestuft. Hier wurden unter anderem Kiebitz, Rotschenkel, Rauchschwalbe und Gartenrotschwanz kartiert. Auch gem. Land-schaftsplan hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vögel. Die Klärschlammdeponie Edewechterdamm als zentraler Teil des Na-turschutzgebietes „Ahrensdorfer Moor“ besitzt als Vogelbrutgebiet eine nationale Bedeutung. Im besonderen Maße wertgebend sind für diese Einordnung das Vorkommen der Knäkente, des Tüpfelsumpfhuhns, der Wasserralle und des Feldschwirls. Weiterhin hervorzuheben sind hier die Bestände vom Blaukehlchen mit mind.57 Brutpaaren und vom Teichrohrsänger mit mind. 98 Brutpaaren.“	(!)

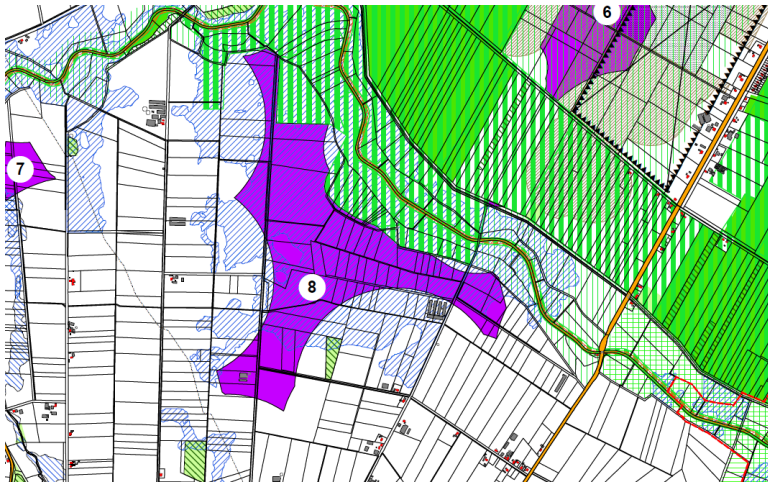
Raumordnung	Im östlichen Randbereich befinden sich Flächen, die Im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Bodenabbau vorgesehen waren jedoch überwiegend von der Genehmigung des RROP ausgenommen worden sind. Dieser östliche Bereich der Potenzialfläche und die gesamte übrige Fläche ist gleichzeitig als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt (Renaturierung bzw. Wiedervernässung), die damit angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft steht einer Windparknutzung entgegen. Mit dem LROP 2017 wurde der überwiegende Teil der Potenzialfläche inzwischen als Vorranggebiet Torferhaltung dargestellt. Diese Darstellung steht einer Windenergienutzung nicht mehr entgegen. Der nördliche Teil der im RROP 2005 nicht genehmigten Bodenabbaufäche ist im LROP 2017 nun wieder als Bodenabbaufäche dargestellt.	0
Erholung	Fläche ohne besondere Bedeutung	0
Bewertung	Die Potenzialfläche 6 ist aufgrund des geringen Abstands zum Windpark Heinfelde und der damit verbundenen Kumulationswirkung sowie der westlich angrenzenden und östlich benachbarten Naturschutzgebiete mit deren hohen avifaunistischen Bedeutung sowie der Darstellungen im RROP als Vorsorgefläche für Natur und Landschaft insgesamt für die Nutzung der Windenergie wenig geeignet.	1

5.9.7 Potenzialfläche 7



Potenzialfläche 7	Die Fläche 7 befindet sich südöstlich von Kampe, östlich der Barßeler Landstraße und südlich der Lahe. Östlich verläuft eine überregionale Gasfernleitung. Flächengröße ca. 8 ha.	Fläche 8 ha
Sonstiges	Die Errichtung bzw. eine sinnvolle Anordnung von mind. 3 Anlagen der Referenzgröße von insgesamt 200 m Höhe ist aufgrund der Flächengröße und des Zuschnitts der Fläche nicht möglich. Damit ist die Betrachtung weiterer Gesichtspunkte (z.B. Natur und Landschaft, RROP, Artenschutz usw.) nicht erforderlich.	1
Bewertung	Die Potenzialfläche 7 erscheint nicht geeignet, da die Errichtung von mind. 3 Windenergieanlagen nicht sinnvoll möglich ist.	1

5.9.8 Potenzialfläche 8



Potenzialfläche 8	Die Fläche 8 befindet sich westlich der Altenoyther Straße, südlich der Lahe. Südwestlich verläuft eine überörtliche Gasfernleitung. Flächen-größe ca. 121 ha	Fläche 121 ha
		Bewertung
Abstände zu Wind-parks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Das östliche Ende der Fläche liegt knapp 2,5 km vom Windpark Kündelmoor (Gemeinde Bösel) und die nördliche Spitze ca. 3 km vom Windpark Heinfelde entfernt. Die Potenzialfläche 3 ist ca. 2,3 km und die Potenzialfläche 6 ca. 1,5 km von der Potenzialfläche 8 entfernt. Kumulationseffekte können durch den östlichen Teilbereich zusammen mit dem Windpark Kündelmoor für den nördlichen Siedlungsbereich in Altenoythe entstehen.	0 (-)
Landschaftsbild	Überwiegend offene u. wenig durch Gehölze gegliederte Landschaft, die kaum durch bauliche Anlagen vorbelastet ist.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Mit den Niederungsbereichen der Lahe schließen sich im Norden land-schaftlich wertvolle Bereiche an. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vor-handen. Die Lahe nördlich der Potenzialfläche ist FFH-Gebiet.	0
Artenschutz	Die Potenzialfläche liegt nach den Umweltkarten in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Der westliche Teilbereich hat überwiegend den Status nationale sowie im Norden lokale Bedeutung, der mittlere und östliche Bereich den Status offen. <u>In der Potenzialstudie 2012 wurde folgende Bewertung vorgenommen:</u> <i>Der überwiegende Teil der Potenzialfläche liegt in einem für Brutvögel wertvollen Bereich, der durch die Staatl. Vogelschutzwarte mit Datum vom 23.02.2006 als lokal bedeutsam eingestuft wurde. Kartiert wurden hier unter anderem Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe. Die äußersten westlichen Teile der Potenzialfläche ragen in ein, von der Staatl. Vogelschutzwarte mit Datum vom 10.11.2010 als national bedeutsam eingestuftes Areal. Hier wurden unter anderem Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel kartiert. Auch gem. LP hat der überwiegende Teil der Fläche eine hohe bis sehr hohe Bedeu-tung für Vögel.“</i>	(0) (-)
Raumordnung	Für die Potenzialfläche selbst bestehen gem. RROP keine Restriktionen. Die nördlich fließende Lahe ist zusammen mit den angrenzenden Niederungsbereichen als Vorranggebiet für Natur u. Landschaft darge-stellt.	0
Erholung	Fläche ohne besondere Bedeutung	0

Sonstiges	<u>Wasserwirtschaft</u> Der überwiegende mittlere und nördliche Teil der Fläche liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lahe. Die südwestliche Spitze liegt im Ü-Gebiet des Altenoyther Kämpe Graben. Einzelne Inseln, die nicht im Überschwemmungsgebiet liegen, gibt es im westlichen und südwestlichen Bereich.	0
Bewertung	Aufgrund der überwiegenden Lage im Überschwemmungsgebiet und da die davon ausgenommenen Inseln im westlichen Teilbereich als besonders wertvoll für die Avifauna (Nationale Bedeutung) anzusehen sind, erscheint die Fläche eher weniger geeignet. Dazu kommt, dass die Fläche im Norden unmittelbar an das Vorranggebiet Natur und Landschaft entlang der Lahe angrenzt. Auch das nördlich davon liegende Naturschutzgebiet „Ahrensdorfer Moor“ besitzt ebenfalls nationale Bedeutung für die Avifauna. Die östliche Spitze, die noch außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt, würde für Siedlungsbereiche in Altenoythe darüber hinaus zu Kumulationseffekten mit dem Windpark Kündelmoor führen. Damit ergibt sich für die Gesamtfläche insgesamt eine eher negative Bewertung.	1

5.9.9 Potenzialfläche 9



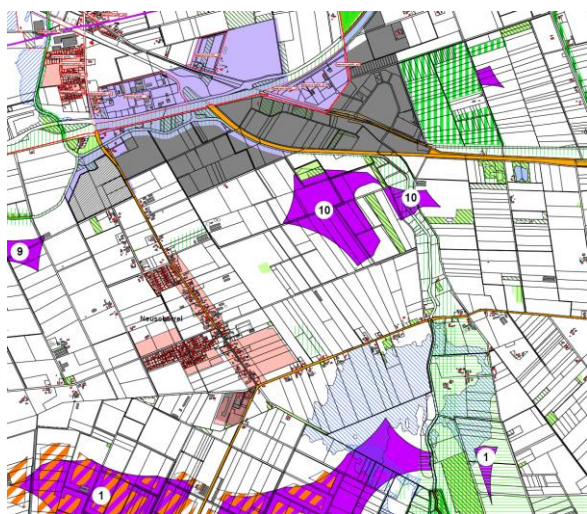
 sensibler Bereich für die Avifauna (Seeadler)

Potenzialfläche 9	Die Fläche 9 befindet sich westlich von Neuscharrel unmittelbar an der Grenze zum Nachbarort Hilkenbrook. Nördlich verläuft die Ohe, daran schließen sich nördlich und südlich des Küstenkanals in etwa 1 km Entfernung die ausgedehnten Moor- bzw. Torfabbauggebiete der Esterweger Dose an. Dieser Bereich hat den Status eines EU-Vogelschutzgebietes. Die Potenzialfläche besteht aus 2 Teilflächen. In der Nachbargemeinde Hilkenbrook schließt sich in einem Sondergebiet unmittelbar ein Windpark an. Flächengröße ca. 36 ha.	Fläche 36 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Westlich der Fläche schließt sich in Hilkenbrook unmittelbar ein Windpark mit 3 WEA an. Der benachbarte Windpark Hilkenbrook ist durch seine Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet (Esterweger Dose) hinsichtlich seiner Raumverträglichkeit jedoch in Frage gestellt. Er ist bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Emsland daher auch nicht mehr als Fläche für Windenergie dargestellt. Repoweringmaßnahmen sind hier damit nur sehr eingeschränkt im Rahmen des Bestandsschutzes denkbar. Damit würde es sich bei dieser Fläche somit auch nicht um eine sinnvolle Erweiterung eines vorhandenen Windparks handeln. Der vorhandene Windpark Gehlenberg liegt südöstlich der Fläche 9 ca.	1

	1,8 km von der westlichen Teilfläche und ca. 1,7 km von der östlichen Teilfläche entfernt. Die Potenzialfläche 1 liegt mit der westlichen Spitze ca. 1,5 km bzw. 1,8 km der Hauptfläche entfernt. Kumulationseffekte insbesondere durch den östlichen Teilbereich zusammen mit dem Windpark Gehlenberg wären für den Siedlungsbereich in Neuscharrel zu erwarten.	
Landschaftsbild	Die offene, jedoch durch Gehölzstrukturen gegliederte Landschaft ist durch den Windpark Hilkenbrook und 2 weitere Windkraftanlagen geringfügig vorbelastet. Mit den Niederungsbereichen der Ohe schließen sich im Norden landschaftlich wertvolle Bereiche an.	0
Natur+Landschaft	Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialflächen nicht vorhanden. Das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ schließt nördlich in einem Abstand von ca. 1.200 m an. In einem Abstand von etwa 1.000 m schließt westlich das Naturschutzgebiet „Melmmoor/Kuhdammoor“ an. Zur „Ohe“ als FFH-Gebiet halten die Potenzialflächen einen Abstand von 200 m ein. Nördlich der östlichen Teilfläche liegt eine Kompensationsfläche (Sukzession / Waldanpflanzung) zu der der Waldabstand von 100 m einzuhalten wäre.	0
Artenschutz	Der überwiegende Teil dieser Flächen liegt gem. Umweltkarten in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Dieser ist fast vollständig mit „Status offen“ gekennzeichnet. Die südliche Spitze ragt in einen Bereich der mit „lokale Bedeutung“ eingestuft ist. Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2020 (ARSU): Es wurden Reviere von Brachvogel, Kiebitz und Wachtel sowie Wespenbussard im Umfeld von 500 bis 1.000 m festgestellt. Brutverdacht eines Baumfalken im südlichen Umfeld. Weiterhin wurde vom Landkreis Cloppenburg in diesem Bereich die Neuansiedlung eines Seeadlers mitgeteilt. Nach Bewertung der ARSU könnten jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbote voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei den Wiesenvögeln seien in Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen die Standartanforderungen zu erfüllen. Die Ergebnisse der aktuellen Erhebungen und die Tatsache, dass sich im Abstand von nur 1.200 m nördlich und westlich der Potenzialflächen das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ anschließt, welches zum Schutz einiger Rote Liste-Vogelarten ausgewiesen wurde, deuten jedoch auf einen eher sensiblen Bereich für die Avifauna hin, auch wenn derzeit keine sicheren Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen.	(0) 
Raumordnung	Für die westliche Fläche bestehen im RROP keine Restriktionen. Die unmittelbar nördlich fließende Ohe ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Der Niederungsbereich ist als entsprechendes Vorsorgegebiet dargestellt. Die östliche Teilfläche ist teilweise als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt.	0
Erholung	Fläche ohne besondere Bedeutung.	0
Sonstiges	<u>Erschließung:</u> Vorhandene Netzanbindungs- und Erschließungsmöglichkeiten durch benachbarten Windpark.	+
	<u>Bestehende Bebauungspläne</u> Die Flächen liegen am Westrand teilweise im Bereich des Bebauungsplanes Nr. AB 8 in einer „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“.	
Bewertung	Bei einer Bewertung der Fläche sind neben den möglichen negativen Aspekten, d.h. einer höheren avifaunistischen Bedeutung und den geringen Abständen zum vorhandenen Windpark Gehlenberg (Potenzialfläche 1) sowie der damit verbundenen negativen Kumulationswirkungen, auch die möglicherweise positiven Aspekte in den Blick zu nehmen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob sich die Nähe zu dem in der	

	Nachbargemeinde vorhandenen Windpark Hilkenbrook als positiver Aspekt darstellen kann. Die Prüfung hat ergeben, dass bei Berücksichtigung eines 1.200 m Abstands zum EU-Vogelschutzgebiet Esterweger Dose der benachbart vorhandene Windpark Hilkenbrook hinsichtlich seiner Raumverträglichkeit in Frage zu stellen ist. Auch im aktuellen RROP des Landkreises Emsland wurde dieser Windpark nicht mehr ausgewiesen. Die Potenzialfläche 9 kann damit nicht als verträgliche Erweiterung eines geeigneten und bereits vorhandenen Windparks eingestuft werden. Durch die Nähe zum Windpark Gehlenberg (ca. 2 km) und die bereits bestehende Belastung der Wohnsiedlung von Neuscharrel stellt sie sich insgesamt als wenig geeignet dar.	
--	--	--

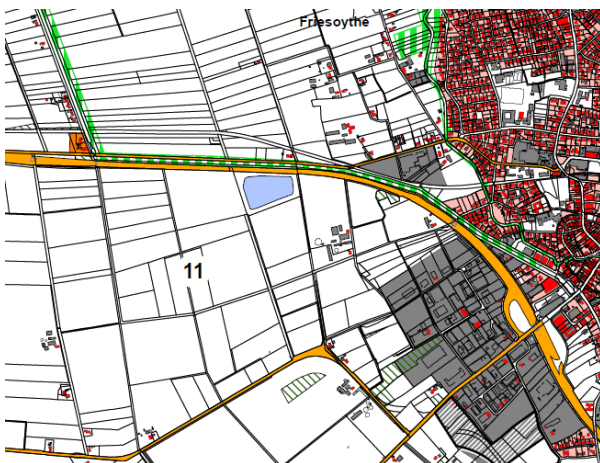
5.9.10 Potenzialfläche 10



Potenzialfläche 10	Die Fläche 10 befindet sich ca. 1 km nordöstlich des Siedlungsbereichs von Neuscharrel südlich der Bundesstraße 72 und liegt 200 m südlich der gewerblichen Bauflächen des C-Ports. Sie wird durch ein größeres Waldstück in einen westlichen und einen östlichen Bereich geteilt. Flächengröße ca. 58 ha.	Fläche 58 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Gehlenberg liegt ca. 2 km südwestlich der Fläche 10. Die Potenzialfläche 1 liegt mit der östlichen Spitze ca. 1,5 km entfernt von der Potenzialfläche 10. Kumulationseffekte wären zusammen mit dem Windpark Gehlenberg für den Siedlungsbereich Neuscharrel zu erwarten. Sie würden sich durch eine östliche Erweiterung des Windparks Gehlenberg verstärken.	-
Landschaftsbild	Teilweise offene und teilweise durch Gehölze gegliederte Landschaft.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialflächen und angrenzend nicht vorhanden. Der östliche Teilbereich umfasst den Niederungsbereich der Marka.	0
Artenschutz	Die Potenzialfläche liegt nach den Umweltkarten in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Der Bereich ist mit dem „Status offen“ gekennzeichnet. Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2020 (ARSU): Für diesen Bereich liegen noch keine vollständigen Brutvogelbestandskarten vor. Als WEA-empfindliche Art ist jedoch ein Brutrevier des Großen Brachvogels zu erwarten.	(0)

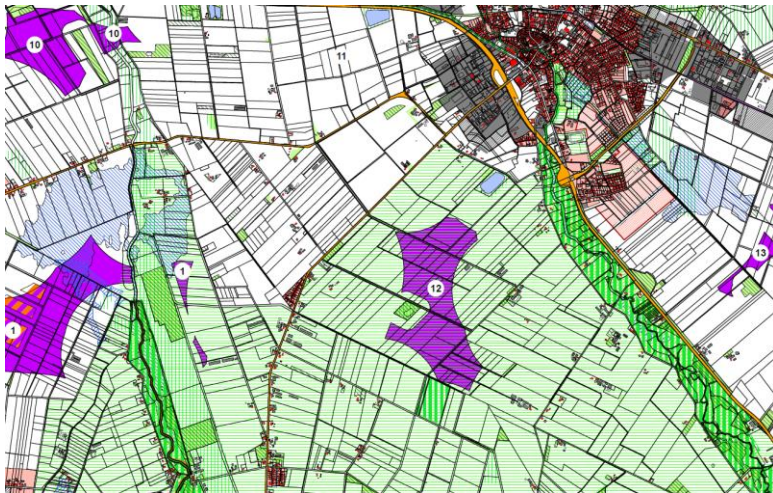
	Für Rastvögel liegen keine aktuellen Aussagen vor. Die in der Untersuchung der nordischen Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre (2015/16, Diekmann und Mosebach) festgestellte herausragende Bedeutung für Zwergschwäne im Bereich Heetberg wäre bei einer positiven Bewertung der Potenzialfläche 10 zu widerlegen. Dieses vorläufige Ergebnis kann für die abschließende Bewertung in der endgültigen Fassung der Potenzialstudie bestätigt werden oder die Bewertung ist entsprechend anzupassen.	
Raumordnung	Für den westlichen Teilbereich bestehen keine besonderen Restriktionen. Im östlichen Teilbereich sind die Niederungsflächen der Marka als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.	0
Erholung	Fläche ohne besondere Bedeutung für die Erholung.	0
Sonstiges	Die Fläche liegt teilweise im Bereich des Bebauungsplanes Nr. AB 9 in „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“. Die Fläche liegt unmittelbar südlich der gewerblichen Bauflächen des „Interkommunalen Industriepark Küstenkanal“ (C-Port). Der C-Port stellt im Landkreis Cloppenburg ein regional bedeutsames Infrastrukturprojekt am Schnittpunkt zweier Bundesstraßen und an einer wichtigen Wasserstraße dar. Die Potenzialfläche könnte durch ihre Nähe zu den Gewerbeflächen die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblichen Bauflächen einschränken.	
Bewertung	Die Potenzialfläche würde aufgrund ihrer Lage mit weniger als 3 km Abstand zum vorhandenen Windpark Gehlenberg zusätzliche Kumulationseffekte auslösen, insbesondere bei einer östlichen Erweiterung des Windparks Gehlenberg und im siedlungsnahen Bereich von Neuscharrel zu einer umzingelungsähnlichen Situation führen. Auch hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblichen Bauflächen beim C-Port stellt sie sich insgesamt (auch unabhängig von der möglichen avifaunistischen Bedeutung) als eher negativ dar.	!

5.9.11 Potenzialfläche 11



Die Potenzialfläche 11, die sich in der ersten Fassung der Potenzialstudie 2012 noch ergeben hatte, fällt durch den Vorsorgeabstand von 1.000 m zu dem im Bebauungsplan Nr. 160 festgesetzten Sondergebiet Erholungsgaststätte weg.

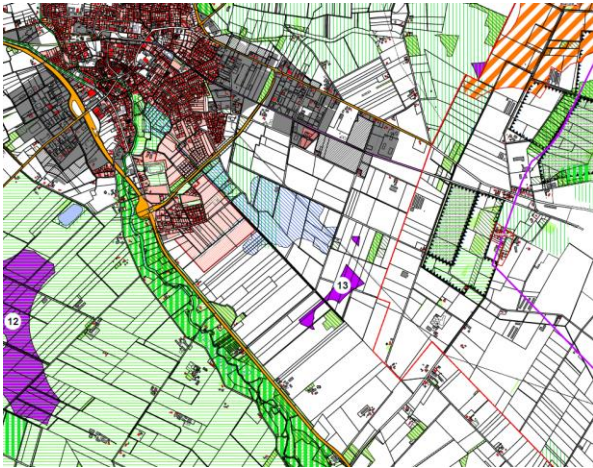
5.9.12 Potenzialfläche 12



Potenzialfläche 12	Die Fläche 12 liegt unmittelbar südlich des Stadtgebietes von Friesoythe westlich der Bundesstraße 72 und westlich der Soeste. Flächengröße ca. 91 ha.	Fläche 91 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Gehlenberg liegt ca. 3,8 km westlich der Fläche 12. Ca. 4,8 km südöstlich liegt der Windpark Vordersten Thüle. Ca. 4,6 km nordöstlich der Windpark Kündelmoor (Bösel) und ca. 2,8 km westlich liegt die östliche Erweiterungsfläche der Potenzialfläche 1. Der kleinere Teilbereich der Potenzialfläche 1, der östlich der Marka liegt, ist nur 2,2 km entfernt. Ca. 2,3 km östlich der Fläche 12 befindet sich die Potenzialfläche 13.	0
Landschaftsbild	Überwiegend offene, nur wenig durch Gehölze gegliederte Landschaft. Nach Süden hin schließen sich die Waldflächen von Markhausen und von Mittelsten Thüle an.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialflächen und angrenzend nicht vorhanden.	0
Artenschutz	Nach den Umweltkarten liegt die Potenzialfläche, mit Ausnahme des nördlichen Teilbereichs, in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Der Bereich ist mit dem „Status offen“ gekennzeichnet. <i>Die Potenzialstudie 2012 enthielt folgenden weiteren Hinweis: Durch den Landkreis Cloppenburg sind in den Jahren 1986, 1987 und 1990 südlich der Potenzialfläche mehrere Brutvogelerhebungen durchgeführt worden. Hier wurden unter anderem der Große Brachvogel und die Wachtel kartiert. Diese Daten sind jedoch aufgrund ihres älteren Ursprungs bei Bedarf zu überprüfen.</i> Nach der <u>Untersuchung zu nordischen Schwänen von Diekmann & Mosebach 2015/16</u> liegen konkrete Hinweise vor, nach denen dem Bereich im Umfeld der Fläche 12 eine sehr hohe bzw. internationale Bedeutung für die auf der Thülsfelder Talsperre übernachtenden Sing- und Zwergschwäne als Gastvogellebensraum bzw. als Futterplatz zukommt. Für eine positive Bewertung dieser Fläche wäre daher zunächst eine detaillierte Überprüfung der avifaunistischen Bedeutung dieser Fläche erforderlich, um zu prüfen, ob sich die gutachterlichen Aussagen bestätigen oder nicht.	(0) (!)
Raumordnung	Vorsorgefläche für die ruhige Erholung in der Landschaft	!
Erholung	Der Bereich besitzt als nördlicher Teilbereich des Erholungsgebietes um die Thülsfelder Talsperre und Markhausen eine besondere Bedeutung für die Erholung insbesondere durch seine Verbindungsfunktion zwischen dem Stadtgebiet von Friesoythe und der Talsperre.	!

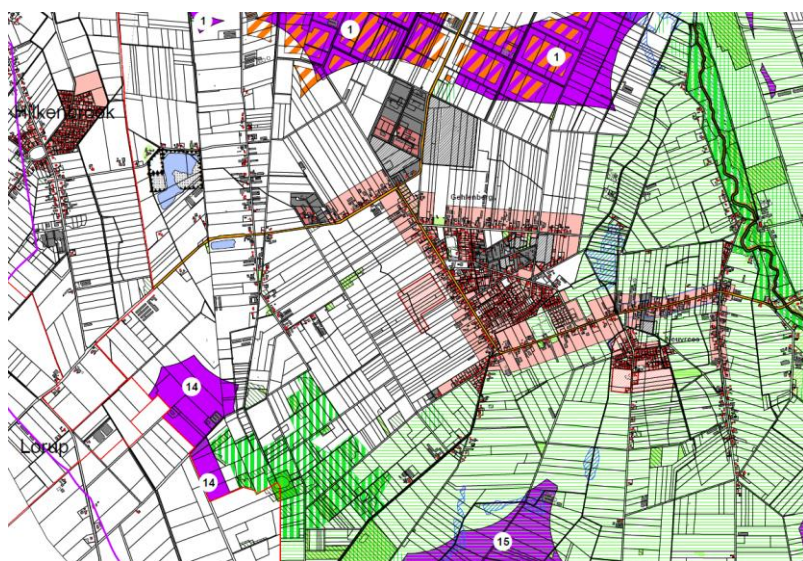
Sonstiges	Erschließung: Netzanbindung günstig durch Nähe zum Umspannwerk.	+
Bewertung	Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage im Vorsorgegebiet für die Erholung nicht vorrangig für einen <u>neuen</u> Windpark geeignet. Zusätzlich zur besonderen Erholungsfunktion kommt, dass auch die (nach bisherigen Informationen zu erwartende) besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum gegen eine Entwicklung spricht.	-

5.9.13 Potenzialfläche 13



Potenzialfläche 13	Die Fläche 13 befindet sich unmittelbar südöstlich des Siedlungsbereichs von Friesoythe nördlich der Bundesstraße 72. Flächengröße ca. 9 ha.	Fläche 9 ha
		Bewertung
Sonstiges	Die Errichtung bzw. eine sinnvolle Anordnung von mind. 3 Anlagen der Referenzgröße von insgesamt 200 m Höhe ist aufgrund der Flächengröße und des Zuschnitts der Fläche nicht sinnvoll möglich. Damit ist die Betrachtung weiterer Gesichtspunkte (z.B. Natur und Landschaft, RROP, Artenschutz usw.) nicht erforderlich.	-
Bewertung	Die Potenzialfläche 13 erscheint nicht geeignet, da die Errichtung von mind. 3 Windenergieanlagen nicht sinnvoll möglich ist.	-

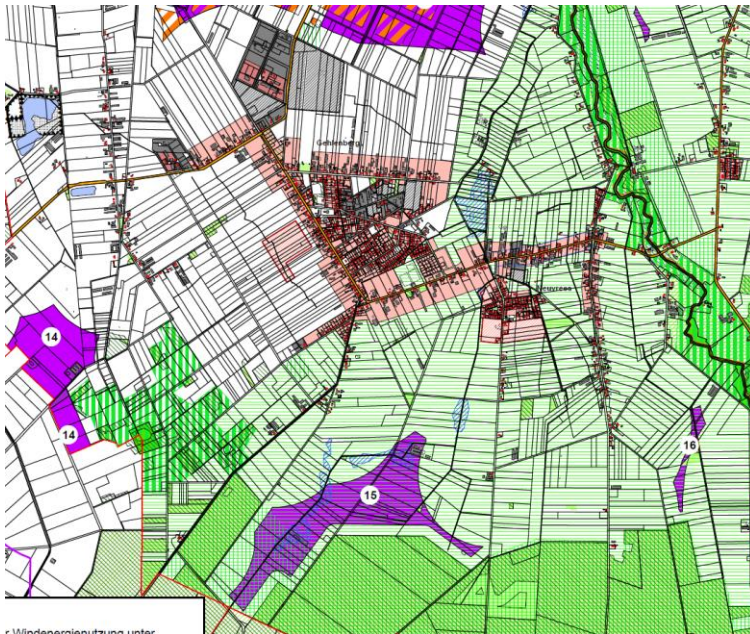
5.9.14 Potenzialfläche 14



Potenzialfläche 14	Die Fläche 14 befindet sich westlich von Gehlenberg. Sie grenzt an das Gebiet der Nachbargemeinden Hilkenbrook, Lorup und Rastdorf. Flächengröße: 49 ha.	Fläche 49 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Gehlenberg liegt ca. 2,6 km nordöstlich der Fläche. Ca. 3,5 km westlich befindet sich der Windpark Lorup. Die Potenzialfläche 1 liegt ca. 2,8 km nordöstlich und die Potenzialfläche 15 liegt ca. 1,7 km südöstlich der Fläche. Bezogen auf den westlichen Siedlungsbereich von Gehlenberg können geringe Kumulationseffekte mit dem vorhandenen bzw. geplanten Windpark Gehlenberg (Potenzialfläche 1) entstehen	0 (-)
Landschaftsbild	Offene, wenig durch Gehölzreihen gegliederte Landschaft. Nordwestlich der Fläche befinden sich bereits sechs Windenergieanlagen, die das Landschaftsbild vorbelasten.	+
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als strukturarme Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vorhanden. Südöstlich in einer Entfernung von ca. 100 bis 150 m vom südlichen Teil der Potenzialfläche schließt das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Tatemeer“ an. Das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Großes Tate Meer“ liegt in einer Entfernung von ca. 500 m südöstlich der Potenzialfläche. Nach Empfehlung der Naturschutzbehörde sollten zum NSG (auch aus Artenschutzgründen) mindestens 1 km Abstand eingehalten werden, was den überwiegenden Teil der Fläche betrifft.	0
Artenschutz	Nach den Umweltkarten liegt die Potenzialfläche in einem für Brutvögel wertvollen Bereich. Dieser ist mit dem „Status offen“ gekennzeichnet. <u>In der Potenzialstudie 2012 wurde folgende Bewertung vorgenommen:</u> <i>Von der Staatl. Vogelschutzwarte wurde der Bereich mit Datum vom 05.01.2006 als national bedeutsam eingestuft. Hier wurden unter anderem Baumfalke, Bekassine, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Wachtel kartiert.</i>	(-)
Raumordnung	In der Fläche selbst gibt es keine besonderen Restriktionen. Südöstlich befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.	0
Erholung	Fläche ohne besondere Erholungsfunktion.	0

Sonstiges	Bebauungspläne: Die Fläche liegt teilweise im Bereich der Bebauungspläne Nr. AB 4 und 15 in „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“.	
Bewertung	Die Fläche ist aufgrund der Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, ihrer möglichen avifaunistischen Bedeutung sowie dem Abstand von weniger als 3 km zum vorhandenen Windpark Gehlenberg und der Potenzialfläche 1 eher weniger geeignet.	!

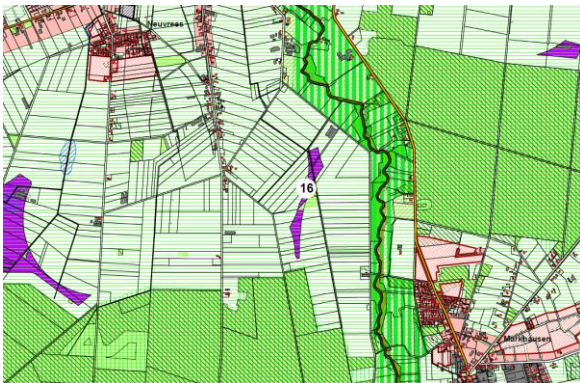
5.9.15 Potenzialfläche 15



Potenzialfläche 15	Die Fläche 15 liegt südlich von Gehlenberg und westlich von Markhausen. Die Fläche ist im Süden von ausgedehnten Waldflächen umgeben. Die Fläche liegt nahe zu den Nachbargemeinden Rastdorf und Vrees. Flächengröße: ca. 91 ha.	Fläche 91 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Gehlenberg sowie die Potenzialfläche 1 liegen ca. 3,5 km nördlich der Fläche. Auch wenn der Mindestabstand von 3 km zur Potenzialfläche 1 eingehalten wird, könnte sich für den jeweils von den Potenzialflächen 1 und 15 weniger als 2 km entfernten mittleren Siedlungsbereich von Gehlenberg kumulative Wirkungen ergeben.	0 (!)
Landschaftsbild	Die Fläche selbst stellt sich als offene, durch wenige Gehölzreihen gegliederte Landschaft dar. Unmittelbar westlich und südlich der Fläche befinden sich ausgedehnte Waldflächen. Der östliche Bereich ist geringfügig durch vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche stellt sich als strukturarme Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche und angrenzend nicht vorhanden.	0
Artenschutz	Die Fläche ist hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung in den Umweltkarten nicht gekennzeichnet. Es liegen somit keine Daten über Brutvögel oder Rastvögel vor.	(0)
Raumordnung	Der südliche Teil der Potenzialfläche ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Potenzialfläche befindet sich darüber hinaus vollständig in einem weiträumig als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellten Bereich.	!

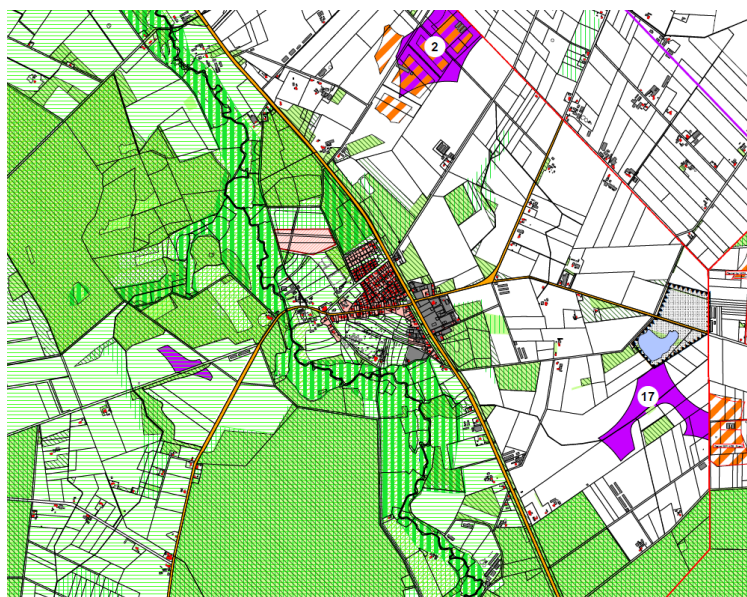
Erholung	Der Bereich besitzt aufgrund der hohen Erholungsfunktion der südlich und westlich angrenzenden Waldflächen eine besondere Bedeutung für die Erholung insbesondere als Abrundung und Umfeld der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Markhausen, Vrees und Rastdorf (Eleonorenwald).	I
Sonstiges	<u>Wasserwirtschaft:</u> Kleinere Flächen im mittleren Bereich der Potenzialfläche liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Delschloots.	0
Bewertung	Die Fläche ist aufgrund ihrer besonderen Erholungsfunktion im Umfeld der südlich angrenzenden ausgedehnten Waldflächen, die wiederum eine besondere Funktion für Natur und Landschaft erfüllen, sowie der kumulativen Wirkungen auf Teile des Siedlungsbereichs von Gehlenberg insgesamt als wenig geeignet einzustufen.	I

5.9.16 Potenzialfläche 16



Potenzialfläche 16	Die Fläche 16 befindet sich westlich der Marka zwischen Neuvrees und Markhausen. Flächengröße ca. 6 ha.	Fläche 6 ha
		Bewertung
Sonstiges	Die Fläche ist ca. 950 m lang, in der Mitte aber weniger als 50 m breit. Die Errichtung bzw. eine sinnvolle Anordnung von mind. 3 Anlagen der Referenzgröße von insgesamt 200 m Höhe ist aufgrund der Flächengröße und des Zuschnitts der Fläche nicht sinnvoll möglich. Damit ist die Betrachtung weiterer Gesichtspunkte (z.B. Natur und Landschaft, RROP, Artenschutz usw.) nicht erforderlich.	I
Bewertung	Die Potenzialfläche 16 erscheint nicht geeignet, da die Errichtung von mind. 3 Windenergieanlagen nicht sinnvoll möglich ist.	I

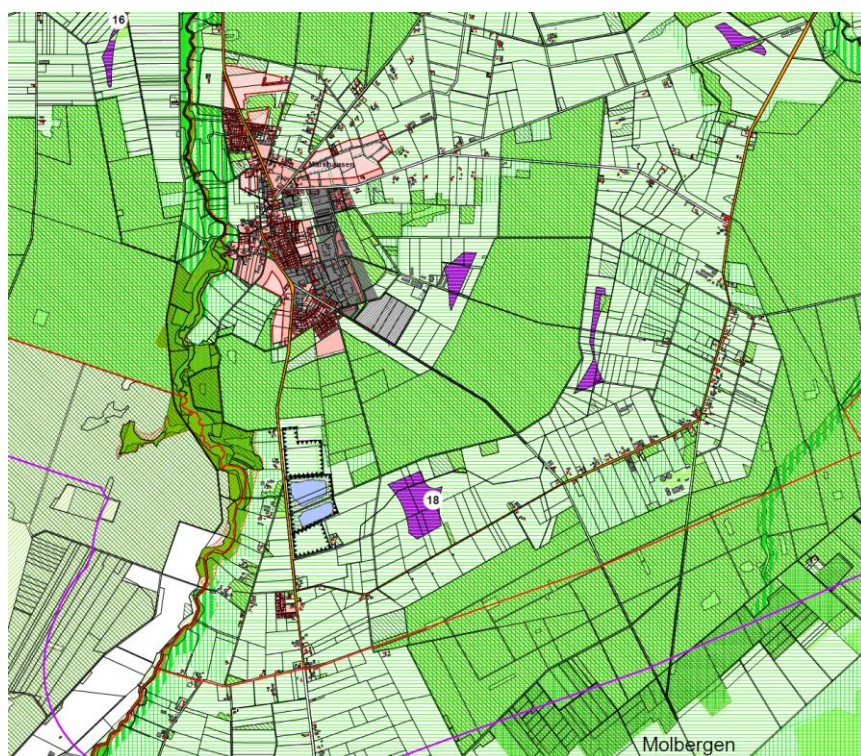
5.9.17 Potenzialfläche 17



Potenzialfläche 17	Die Fläche 17 liegt ca. 2 km südöstlich von Mittelsten Thüle am Garreler Weg (K 356) unmittelbar an den Grenzen zur Nachbargemeinde Bösel. Flächengröße ca. 23 ha.	Fläche 23 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Vordersten Thüle bzw. die Potenzialfläche 2 liegen ca. 2,9 km nördlich der Fläche. Unmittelbar östlich der Gemeindegrenze schließt sich der Windpark Thüler Straße Süd, der 2016 auf dem Gebiet der Gemeinde Garrel entwickelt wurde, an. Damit würde sich die Potenzialfläche 17 als (interkommunale) Erweiterung des Windparks Garrel darstellen. Da der südliche Siedlungsbereich von Mittelsten Thüle zu den Potenzialflächen 2 und 17 weniger als 2 km Abstand hat, ergeben sich geringe Kumulationswirkungen.	0 (-)
Landschaftsbild	Teilweise offene wenig durch Gehölzstrukturen gegliederte Landschaft. Nördlich schließt sich ein Gewässer im Bereich einer Sandabbaufläche an. Erhebliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen in Garrel.	+
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche und angrenzend nicht vorhanden.	0
Artenschutz	Die Fläche ist hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung in den Umweltkarten nicht gekennzeichnet. In der Untersuchung zu <u>nordischen Schwänen von Diekmann & Mosebach 2015/16</u> ergaben sich keine Hinweise, dass dieser Bereich für die auf der Thülsfelder Talsperre übernachtenden Sing- und Zwergschwäne als Gastvogellebensraum bzw. Futterplatz eine besondere Bedeutung zukommen würde. Weitere Hinweise zur Bedeutung für Brutvögel liegen nicht vor und wären daher im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu untersuchen.	(0)
Raumordnung	Für die Fläche selbst bestehen seitens des RROP keine Restriktionen. Nördlich schließt sich ein Vorranggebiet für Sandabbau an.	0
Erholung	Die Fläche selbst besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholung. Ca. 1 km westlich liegt das Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre.	0
Sonstiges	<u>Erschließung:</u> Netz- und Verkehrsanbindung ist voraussichtlich durch benachbarten Windpark möglich.	(+)

Bewertung	Aufgrund des benachbarten Windparks in der Gemeinde Garrel (Thüler Straße) könnte die Potenzialfläche als möglicher interkommunaler Windpark eingestuft werden. Dieser positive Aspekt wäre geeignet, die geringe Unterschreitung des 3 km-Abstands zur Potenzialfläche 1 aufzuwiegen, da die zusätzliche Betroffenheit der Siedlungsbereiche aufgrund der Größe der Windparks, der vorhandenen Vorbelastung und der bestehenden Abstände gering ist. Soweit sich durch das noch zu erstellende avifaunistische Gutachten keine nicht ausgleichbaren und damit der Planung entgegenstehende artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände ergeben, erscheint die Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks vertretbar.	+
------------------	--	----------

5.9.18 Potenzialfläche 18



Potenzialfläche 18	Die Fläche 18 liegt südlich von Markhausen am südlichen Rand des Stadtgebietes zwischen Neumarkhausen und Augustendorf. Ca. 400 m südlich beginnt das Gemeindegebiet von Molbergen. Flächengröße ca. 16 ha.	Fläche 16 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Im 3 km Radius befinden sich keine vorhandenen Windparks oder geeignete Potenzialflächen.	+
Landschaftsbild	Überwiegend offene, teilweise durch Wallhecken und Gehölzreihen gegliederte Landschaft. Nördlich und südlich schließen sich jedoch ausgedehnte Waldflächen an.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche ist hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung in den Umweltkarten nicht gekennzeichnet. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche und angrenzend nicht vorhanden.	0

Artenschutz	Die Fläche ist in den Umweltkarten nicht gekennzeichnet. Es liegen somit keine Daten über Brutvögel oder Rastvögel vor.	(0)
Raumordnung	Die Fläche liegt in einem weiträumigen Vorsorgegebiet für die Erholung. Die nördlich und südlich benachbarten Waldflächen sind zusätzlich als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Durch den Bereich führt eine regional bedeutsame Radwegeverbindung (Thülsfeld-Augustendorf-Neumarkhausen).	■
Erholung	Der offene Landschaftsstreifen, der die Potenzialfläche 18 umgibt und der sich Richtung Osten nach Augustendorf fortsetzt, liegt zwischen den ausgedehnten Waldflächen im Umfeld der Thülsfelder Talsperre und dem Waldgürtel um Markhausen. Dieser offene Landschaftsstreifen stellt eine wichtige landschaftliche Ergänzung mit Verbindungsfunktion zwischen den benachbarten Wäldern dar, der durch einen Windpark erheblich beeinträchtigt würde.	■
Bewertung	Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung und der Verbindungsfunktion zwischen wertvollen Bereichen für Natur und Landschaft stellt sich die Potenzialfläche 18, auch wenn im Übrigen keine wesentlichen Belange gegen einen Windpark stehen, als weniger geeignet dar.	■

6 Vorschläge zur Ausweisung

6.1 Standortvorschläge

Für eine abschließende Bewertung der in Frage kommenden Potenzialflächen sind neben der vorliegenden Potenzialstudie zusätzliche Informationen erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen berücksichtigt. Es liegen teilweise Hinweise auf Flächen mit wertvollen oder auch besonders wertvollen Bereichen für die Avifauna vor, für einige Flächen liegen jedoch keine Informationen über die Avifauna vor. Hinweise auf unvermeidbare Verbotstatbestände, die sich als unüberwindbares Planungshindernis darstellen würden, liegen nicht bzw. nicht als aktuelle Informationen vor. Vor abschließenden Standortentscheidungen sind diese Informationen mindestens für die ausgewählten Flächen erforderlich.

Aufgrund des dichten Netzes an bereits vorhandenen Windparks lässt sich in Friesoythe das 3 km Kriterium (angestrebter Mindestabstand zwischen Windparks) teilweise nicht vollständig einhalten. Für die Bewertung spielen daher auch die möglichen kumulativen Wirkungen, insbesondere auf Siedlungsbereiche, eine Rolle.

Die derzeit üblichen, etwa 200 m hohen, Windenergieanlagen wirken weit in die Landschaft. Der freien Landschaft im Außenbereich kommt in der Regel eine allgemeine Erholungsfunktion zu. Durch die dominierende Wirkung der modernen Windenergieanlagen geht diese Erholungsfunktion im unmittelbaren Bereich eines Windparks zumindest teilweise verloren. Wobei für bestimmte Erholungsfunktionen, z.B. Radwandern, die optische und akustische Belastung durch einen Windpark durchaus geringer sein kann als z.B. die Geruchsbelastung durch Stallanlagen.

Ziel der Planung ist vorrangig, Windkraftanlagen zu bündeln und noch weitgehend ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen. Bereiche mit höherer Erholungsfunktion sollen freigehalten werden. Diese Zielsetzung führt dazu, Flächen mit Vorbelastungen, d.h. Flächen in deren Umgebung bereits geeignete Windparks vorhanden sind, vorrangig auszuwählen soweit nicht Verbotstatbestände oder besondere andere Belange dem entgegenstehen.

Bewertungsübersicht:

Die Potenzialflächen 1, 2 und 4

liegen im Bereich mit bereits vorhandenen Windparks und sind, teilweise mit randlichen Anpassungen, nach wie vor überwiegend geeignet. Sie kommen daher für ein Repowering in grundsätzlich in Betracht. Bei der Erweiterung des Windpark Gehlenberg (Potenzialfläche 1) sind weitere Belange, insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange, in den Blick zu nehmen.

Die Potenzialfläche 3

ist aufgrund ihres geringen Abstands zum Windpark Heinfelde (Potenzialfläche 4) und ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft, insbesondere für Kompensationsmaßnahmen eher nicht geeignet.

Die Potenzialflächen 5, 7, 11, 13 und 16

sind bereits aufgrund der weichen Kriterien (gegenüber der Potenzialstudie 2012) weggefallen oder scheiden aufgrund ihrer Größe und der fehlenden Möglichkeit, mindestens 3 WEA unterbringen zu können, aus. Dies ist möglich, da entsprechende größere oder besser geeignete Flächen vorhanden sind.

Die Potenzialfläche 6

erscheint aufgrund ihres geringen Abstands zum Windpark Heinfelde mit kumulativer Wirkung für Siedlungsbereiche sowie ihrer Lage zwischen zwei Naturschutzgebieten (NSG Ahrensdorfer Moor und NSG Vehnemoor) mit deren hohen avifaunistischer Bedeutung für eine Windparknutzung eher nicht geeignet.

Die Potenzialfläche 8

stellt sich wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Avifauna im westlichen Teilbereich (Brutvögel mit teilweise nationaler Bedeutung) sowie der Nähe zum NSG Ahrensdorfer Moor sowie dem Überschwemmungsgebiet im mittleren und östlichen Teilbereich als weniger geeignet dar. Auch weist der östliche Teilbereich zu vorhandenen Siedlungsbereichen in Altenoythe teilweise etwas weniger als 2 km Abstand auf. Damit ergeben sich teilweise auch kumulative Wirkungen zusammen mit dem Windpark der Gemeinde Bösel (Kündelmoor).

Die Potenzialfläche 9

erscheint aufgrund des Abstands zum vorhandenen Windpark Gehlenberg von teilweise weniger als 2 km und der Nähe zum Siedlungsbereich Neuscharrel, der bereits durch den nur ca. 1 km entfernten und sehr ausgedehnten Windpark Gehlenberg belastet ist, eher weniger geeignet. Auch die, nach den vorliegenden Informationen, wahrscheinlich höhere avifaunistische Bedeutung im näheren Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets Esterweger Dose spricht nicht für eine Ausweisung. Hinsichtlich des benachbarten Windparks Hilkenbrook ist die Potenzialfläche nicht als sinnvolle Erweiterung anzusehen, da dieser (trotz eingeschränkter Repoweringmöglichkeiten im Rahmen des Bestandschutzes) bei der Windenergieplanung des Landkreises Emsland nicht als geeignete Konzentrationsfläche berücksichtigt wurde.

Die Potenzialfläche 10

erscheint aufgrund des Abstands zum vorhandenen Windpark Gehlenberg von nur ca. 2 km und der Nähe zum Siedlungsbereich Neuscharrel, der bereits durch den nur ca. 1 km entfernten und sehr ausgedehnten Windpark Gehlenberg belastet ist, eher weniger geeignet. Neben dem WP Gehlenberg würde Neuscharrel durch einen zweiten WP im näheren Umfeld belastet. Auch hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblichen Bauflächen im Bereich des C-Port stellt sich die Fläche insgesamt (auch unabhängig von ihrer möglichen avifaunistischen Bedeutung) als eher negativ dar.

Die Potenzialflächen 12, 15 und 18

im südlichen Stadtgebiet von Friesoythe besitzen eine besondere Bedeutung für die Erholung und weisen teilweise wertvolle Verbindungsfunktionen zwischen den Erholungsschwerpunkten und dem Siedlungsbereich sowie zwischen den wichtigen Erholungsbereichen des Eleonorenwaldes und der Thülsfelder Talsperre auf. Sie sollen, unabhängig von ihrer avifaunistischen Bedeutung, insbesondere zum Schutz des zusammenhängenden Erholungsbereiches, nicht vorrangig für einen neuen zusätzlichen Windpark in Anspruch genommen werden.

Die Potenzialfläche 14

wird aufgrund der Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie dem NSG Großes Tate Meer, ihrer damit zu erwartenden höheren avifaunistischen Bedeutung sowie dem Abstand von weniger als 3 km zum vorhandenen Windpark Gehlenberg und zur Potenzialfläche 1 als eher weniger geeignet eingestuft.

Potenzialfläche 17

kann aufgrund des benachbarten Windparks in der Gemeinde Garrel (Thüler Straße) als möglicher interkommunaler Windpark eingestuft werden. Auch wenn die Potenzialfläche zum vorhandenen Windpark Vordersten Thüle nur einen Abstand von knapp unter 3 km einhält und bezogen auf den Siedlungsbereich Mittelsten Thüle geringe Kumulationswirkungen verursacht, erscheint die Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks vertretbar. Die Fläche kann als eher geeignet eingestuft werden, soweit sich durch die noch zu erstellende artenschutzrechtliche Untersuchung keine entgegenstehenden Belange ergeben.

Folgende Flächen kommen nach den bisherigen Ergebnissen damit vorrangig für die weitere Nutzung der Windenergie in Betracht:

Potenzialfläche 1:

Der überwiegende Bereich der im Flächennutzungsplan bereits bisher als Sonderbaufläche Windenergie dargestellten Fläche kann bei Ausweisung der Potenzialfläche 1 für ein Repowering übernommen werden. Zu Einzelhäusern im Außenbereich sind jedoch die neuen Vorsorgeabstände von 650 m einzuhalten. Auch zu den aktuellen im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen (Wohn- und gemischte Bauflächen) ist der Vorsorgeabstand von 1.000 m einzuhalten. Die kleine Einzelfläche im Westen und der Erweiterungsbereich im Osten

(westlich der Marka) kann einbezogen werden, soweit sich in dem noch zu erstellende avifaunistischen Gutachten keine nicht ausgleichbaren und damit der Planung entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben. Die kleine Teilfläche östlich der Marka bleibt, aufgrund der trennenden Wirkung der Markaniederung mit einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und der Waldfläche sowie aufgrund der Darstellung als Vorsorgefläche für die Erholung davon ausgenommen und wird damit nicht berücksichtigt.

Es ergibt sich eine mögliche Fläche von ca. 217 ha.

Potenzialfläche 2:

Der überwiegende Bereich der im Flächennutzungsplan bereits bisher als Sonderbaufläche Windenergie dargestellten Fläche kann bei Ausweisung der Potenzialfläche 2 für ein Repowering übernommen werden. Zu Einzelhäusern im Außenbereich sind jedoch die neuen Vorsorgeabstände von 650 m einzuhalten. Geringe Erweiterungsmöglichkeiten ergeben sich zum Ausgleich an den Rändern des Windparks in seinem nordöstlichen Bereich. Nach dem vorliegenden avifaunistischen Gutachten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Brut- und Gastvogellebensräume zu rechnen.

Es ergibt sich eine mögliche Fläche von ca. 32 ha.

Potenzialfläche 4

Der Bereich, der im Flächennutzungsplan bereits bisher als Sonderbaufläche Windenergie dargestellten Fläche, kann mit Ausweisung der Potenzialfläche 4 übernommen werden. Da der vorhandene Windpark, der im Rahmen der 64. Änderung des FNP entwickelt wurde, bereits Anlagen aufweist, die etwa den aktuellen Referenzanlagen entsprechen, kommt derzeit kein Repowering in Betracht. Aufgrund der geänderten Ziele der Raumordnung für den bisher ausgeklammerten südlichen Randbereich und südöstlichen Teilbereich können diese für zukünftige Repowering- bzw. Erweiterungsmaßnahmen einbezogen werden. Für den bestehenden Windpark Heinfelde wurden die artenschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bereits durchgeführt.

Die gesamte Potenzialfläche 4 umfasst eine mögliche Fläche von ca. 61 ha.

Potenzialfläche 17

Die Fläche stellt sich zusammen mit dem benachbarten Windpark in der Gemeinde Garrel (Thüler Straße) als interkommunaler Windpark dar, sodass dieser Bereich als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entwickelt werden könnte, soweit sich durch das noch zu erstellende avifaunistische Gutachten keine nicht ausgleichbaren und damit der Planung entgegenstehende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben.

Es ergibt sich eine mögliche Fläche von ca. 23 ha.

Fazit:

Bei allen 4 vorgeschlagenen Flächen zur Nutzung der Windenergie handelt es sich um die Ausweisung bzw. Erweiterung oder geringfügige Anpassung bereits vorhandener Windparks. Auch soweit damit teilweise avifaunistisch weniger stöempfindliche Potenzialflächen nicht berücksichtigt sind, sowie teilweise der 3 km Abstand geringfügig unterschritten wird oder für Siedlungsbereich auch kumulationsähnliche Wirkungen nicht ganz vermieden werden, können mit dem Ausbau der vorhandenen Windparks die Inanspruchnahme der freien Landschaft begrenzt und insbesondere wertvolle Erholungsbereich geschont werden.

6.2 Substanzieller Raum

Zu den Anforderungen an einen „substanziellen Raum“ für die Nutzung der Windenergie enthält die Dokumentation Nr. 111 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes DStGB, S.64 folgende Ausführungen:

„Die Frage, ob der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft wird“ oder ob es sich um eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ handelt¹³, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

In der insbesondere obergerichtlichen Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Beispiele, in denen bestätigt wurde, dass der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft“ wurde. So wurde unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse als ausreichender Anteil der Fläche für die Windenergieanlagen an der Gesamtfläche des Planungsraums von etwa 0,5 bis 1,2 Prozent“ angenommen. (Söfker, in Repowering-InfoBörse, Stand 20.06.2013)

Für eine oben beschriebene Gesamtbetrachtung kommen als Bewertungskriterien insbesondere in Betracht:

Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße,

Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie im Vergleich zur Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen.

Das VG Hannover hat bezogen auf das Verhältnis zwischen ausgewiesener Fläche und der ermittelten Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen den Rechtsatz formuliert, dass, je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich bei der Planung nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.¹⁴

Das Land Niedersachsen hat in seinem aktuellen Windenergieerlass vom 24.02.2016 für die Planung von Windenergieanlagen folgende Zielvorgabe für das Jahr 2050 formuliert:

„Zur Verwirklichung des Landesziels, bis 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren, kann die Landesregierung (LReg) im LROP Vorgaben zur Umsetzung dieses Ausbauzieles als verbindliches Planungsziel für die Regionalen Raumordnungsprogramme und bzw. oder die gemeindlichen Bauleitpläne festlegen. Von dieser Möglichkeit macht die LReg vorerst keinen Gebrauch, weil der geltende planungsrechtliche Rahmen ausreicht, um dieses Ausbauziel zu unterstützen. Die Berechnungen der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung mithilfe des Geoinformationssystems des MU haben unter Zugrundelegung der sog. „harten Tabuzonen“ (...) und Ausschluss von FFH-Gebieten und Waldflächen eine landesweite Potenzialfläche von insgesamt maximal etwa 19,1 % der Landesfläche ergeben (...). Derzeit ist davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2050 ca.

¹³ Die Ausführungen sind im Wesentlichen entnommen dem BVerwG, Urt. vom 20.05.2010 – 4C7/09, DVBl 2010, 1235 = ZfBR 2010,675

¹⁴ VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927 / 09 – juris

*4 000 bis 5 000 Anlagen oder ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche(...) und bezogen hierauf rd. 7,35 % der Potenzialfläche erforderlich ist (...).*¹⁵

Im Windenergieerlass 2016 wird für den Landkreis Cloppenburg ein anzustrebender Anteil an Flächen für Windenergieanlagen von 0,95 % der Gesamtlandkreisfläche angegeben (Erlass, Seite 207).

Für die Stadt Friesoythe ergibt sich folgende Bilanz im Vergleich zwischen der Gesamtfläche und den ausgewiesenen Flächen sowie zwischen den Potenzialflächen und den ausgewiesenen Flächen. Da bei der Darstellung der Sondergebiete im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht die gesamte Potenzialfläche als Sondergebiet dargestellt wurde, sondern zu den Straßen, auch den untergeordneten Gemeindestraßen und Wegen, zusätzliche Abstandsflächen eingehalten wurden, wird im Vergleich auch der jeweils gesamte Windpark nach Außenmaßen berücksichtigt.

Bestehende Situation

Daten zur Bewertung des substanziellen Raumes:	ha	%
Gesamtfläche Friesoythe	24.752	
bisher ausgewiesene Fläche für WEA (1. und 64. Änd. FNP)	280	1,13%
Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien	7.672	
bisher ausgewiesene Fläche für WEA	280	3,65%
Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien+Wald+LSG+ FFH entspr. WEA-Erlass 2016 ¹⁶	5.497	
bisher ausgewiesene Fläche für WEA	280	5,09%

Zielwerte des Windenergieerlass für 2050:

LK Clp Gesamtfläche	141.946	
Ziel des WEA-Erlasses = 7,35 % der Potenzialfläche (18.427,2 ha)	1.354,4	0,95%
LK Clp Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien+Wald+LSG+FFH	18.427,2	
Ziel des WEA-Erlasses = 7,35 % der Potenzialfläche	1.354,4	7,35%

Für die Stadt Friesoythe ergibt sich somit bereits durch die bestehenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen aus der 1. und 64. Änderung des Flächennutzungsplans ein Anteil von 1,13 % an ausgewiesenen Flächen für die Windenergie im Verhältnis zum Stadtgebiet. Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen sind dabei nicht mitgerechnet, da diesen aus den bereits dargelegten Gründen nicht durch entsprechende Darstel-

¹⁵ RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Seite 192, Kap. 2.7

¹⁶ Im Windenergieerlass ist die Potenzialfläche definiert als Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen (dazu gehören im Erlass LSGs mit Bauverbot und entgegenstehendem Schutzzweck) sowie der Waldflächen und der FFH-Gebiete. Dieser Wert ist wichtig für die Vergleichbarkeit mit dem Zielwert bis 2050 von 7,35%.

lungen im FNP Raum zur Entwicklung gegeben wurde. Insgesamt kann dieser Umfang der in der Stadt Friesoythe bereits mit der 1. und 64. Änderung des FNP ausgewiesenen Windparkflächen (nach Außenmaßen) nach wie vor daher als „substanzieller Raum“ für die Nutzung der Windenergie angesehen werden.

Im Vergleich mit dem 7,35 % Ziel des Landes bis zum Jahr 2050 erreicht Friesoythe mit den bisherigen Ausweisungen einen Anteil von 3,65 % nach Abzug der harten Tabuzonen und einen Anteil von 5,09 % nach Abzug der harten Tabuzonen sowie der Landschaftsschutzgebiete, der restlichen¹⁷ FFH-Gebiete und der Waldflächen. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Stadt für die Umsetzung des Ziels ausgehend vom Jahr 2016 einen Zeithorizont von 34 Jahren hat und nach 4 Jahren von den 7,35 % bereits 3,65 % erreicht wurden, ist zum jetzigen Zeitpunkt für den nächsten Planungshorizont (ca. 10-15 Jahre) der Windenergie bereits substanziell Raum gegeben.

Mit dem in der vorliegenden Potenzialstudie vorgeschlagenen Repowering bestehender Windparks und deren angemessenen Erweiterung ergibt sich mit den Potenzialflächen 1 (ohne die Flächen östlich der Marka), 2, 4 und 17 folgende Gesamtbilanz zur Bewertung des substanziellen Raumes:

Vorgeschlagene Situation

Daten zur Bewertung des substanziellen Raumes:	ha	%
Gesamtfläche Friesoythe	24752	
vorgeschlagene Potenzialflächen 1, 2, 4 und 17	333	1,35%
Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien	7672	
vorgeschlagene Potenzialflächen 1, 2, 4 und 17	333	4,34%
Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien+Wald+LSG+FFH entspr. WEA-Erlass 2016	5497	
vorgeschlagene Potenzialflächen 1, 2, 4 und 17	333	6,06%

Mit einem Anteil von 1,35 % am Gesamtstadtgebiet, einem Anteil von 4,34 % an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien sowie einem Anteil von 6,06 % nach zusätzlichem Abzug der LSGs, der restlichen FFH-Gebiete und den Waldflächen, um die Vergleichbarkeit mit dem Windenergieerlass herzustellen (7,35 % Ziel bis 2050), können die vorgeschlagenen Flächen die Sicherheit für das Kriterium, dass der Windenergie in ausreichendem Maße substanziell Raum geschaffen wurde, deutlich erhöhen.

Anlagen

Karte 1: Bestand

Karte 2: Harte Kriterien

Karte 3: Harte Kriterien + Wald, LSG und FFH

Karte 4: Weiche Kriterien

Karte 5: Weiche Kriterien + RROP

¹⁷ Eines der im Stadtgebiet liegenden FFH-Gebiete (Thülsfelder Talsperre) ist aufgrund des Schutzzwecks bereits bei den harten Kriterien berücksichtigt.